Die Gerichtspolizei

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Frederich
aus Göttingen

Approbiert am 4. März 1936

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

1937/38

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

in Dankbarkeit!

Inhaltsangabe.

Seite:

A. Begriffsbestimmung 9
I. Polizei im allgemeinen 9
II. Die Gerichtspolizei im Verhältnis zur allgemeinen Polizei . . 11
III. Gerichtspolizei, Sitzungspolizei und Hausrecht 14

B. Träger der Polizeigewalt 15
I. Gerichtsbehörden mit Polizeigewalt 15
a) Die bürgerlichen Zivilgerichte 15
b) Die Behörden, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig werden 17
c) Die Verwaltungsgerichte 17
d) Die Strafgerichte 18
e) Die Ehrengerichte 19
f) Sonstige Gerichtsbehörden 19
II. Die Organe dieser Behörden 20
a) Der Vorsitzende 20
b) Das Gerichtskollegium 21
c) Der Einzelrichter 23
d) Die ordentliche Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft . 24

C. Die der Gerichtspolizei unterworfenen Personen 25
I. Bei den ordentlichen Gerichten 25
a) Personen, die dem Vorsitzenden unterstellt sind 26
b) Personen, die dem Gerichtskollegium unterstellt sind . . . 28
c) Personen, die dem Einzelrichter unterstellt sind 30
II. Bei den Militärstrafgerichten 30
III. Bei den Ehrengerichten 32
IV. Bei den Polizeibeamten, die gemäß § 164 StPO. tätig werden . 33

D. Die gerichtspolizeilichen Mittel 33
I. gemäß § 176 GVG. 33
II. gemäß § 177 GVG. 35
III. gemäß § 178 GVG. 37
IV. gemäß § 164 StPO. 41

E. Rechtsbehelfe gegen gerichtspolizeiliche Maßnahmen 42

Schriftennachweis.

Anschütz: Die Polizei, Vorträge der Gehe-Stiftung, 2. Bd. 1910.

Apel: Die Grenzen zwischen Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit, Dissertation, Ohlau 1930.

Baumbach: Kommentar zur ZPO. und zum GVG. Berlin-Leipzig 1931.

Bendix: Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden gegenüber dem Verteidiger, JW. 1925, 902 (III).

Bennecke-Beling: Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts, 2. Aufl. Breslau 1900.

Biermann: Privatrecht und Polizei in Preußen, 1897.

Bonnem: Die Sitzungspolizei der deutschen ordentlichen Gerichte. Greifswald 1919.

Bornhak: Das Polizeiverfügungsrecht in Preußen, Verwaltungsarchiv Bd. 5 (1897), S. 137/188.

Brandenburg: Das Verhältnis von Polizeigewalt und Staatsgewalt im deutschen Staatsleben, Dissertation, Bochum 1933.

Delius: Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Behörden. Berlin 1893.

Doerr: Strafprozeßordnung, München 1928.

Graf zu Dohna: Das Strafprozeßrecht, Berlin 1925.

Drews: Kritik zum Entwurf des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes in RVBl. Bd. 52, 1931, S. 1 ff.

Durrieu: Die Sitzungspolizei nach deutschem Gerichtsverfassungsgesetz, Hamburg 1933.

Feisenberger: Strafprozeßordnung und GVG., Berlin und Leipzig 1926.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1928.

Friedmann: Grenzen und Umfang der Sitzungspolizei, Dissertation, Leipzig 1929.

Friedrichs: Das Polizeigesetz, Gesetz vom 18. März 1850 über die Polizeiverwaltung mit Nebengesetzen, 1911. Polizeirecht, Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, 1916, II, 1, S. 1 ff.

Gerland: Der deutsche Strafprozeß, 1927.

Hahn: Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 2. Aufl. Berlin 1881/1886.

Hartung: Zum Begriff der Sitzungspolizei. J. Rdsch. 1925. 626.

Hergehahn: ZZP. 19, S. 322.

Hölldorfer: Die geschichtliche Entwicklung des Begriffes der Polizei nach deutschem Staatsrechte. Dissertation, Tübingen 1899.

Hue de Grais-Peters: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im deutschen Reiche, 24. Aufl. 1927.

Jadesohn: Die Ordnungsstrafgewalt der Arbeitsgerichtsbehörden gegen Verbandsvertreter, DJZ. 1928, Sp. 1002.

Jellinek, Walter: Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, 1913.

Kerstiens: Die preußischen Polizeireformgesetze und der Staatsrat, in RVBl. Bd. 52, Nr. 8, S. 146.

Kleinfeller: Die Funktionen des Vorsitzenden und sein Verhältnis zum Gericht, 1885.

— Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. Berlin 1925.

Kohlrausch: Strafprozeßordnung und Gerichts-V. G. mit Nebengesetzen, 21. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.

Krakenberger: Die rechtliche Natur der Ordnungsstrafe. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 156. Breslau 1912.

v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozesses, 1892.

Levin: Schutz der Person im Gerichtsgebäude, DStRZ., 1920, S. 35.

— Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei, Berlin 1913.

Loening, Otto: „Polizei" in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. Jena 1925, Bd. 6, S. 884 ff.

Löwe-Rosenberg: Kommentar der Strafprozeßordnung, Berlin und Leipzig 1927.

Mayer, O.: Deutsches Verwaltungsrecht I 3. Aufl. 1924.

Munk: Die preußische Gerichtsverfassung, Berlin 1880.

OVG.: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Piloty-Schneider: Grundriß des Verwaltungsrechts in Bayern und dem deutschen Reich. 2. Aufl. Leipzig-Erlangen, 1922.

Preger: Die Ordnungsstrafe im Reichsrecht. Arch. Oeff. RZ. 365 ff.

Pütter, J. St.: Institutiones iuris publici germanici, 1. Aufl. 1770.

RGStr.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGZ.: Entscheidungen des RG. in Zivilsachen.

Rosenberg: In Deutsche Richter-Zeitung 1925, S. 427.

Rosin: Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen 1895.

Schünemann: Rechtsgrundlagen der Sitzungspolizei des Gerichtsvorsitzenden, in Deutsche Richter-Zeitung 1928, S. 486.

v. Schulze-Gaevernitz: Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl. 1890.

Seuffert-Walsmann: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Aufl. 1932.

v. Staff: Zum Ordnungsstrafrecht erster Instanz, DStRZ. 1914, 33.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 14. Aufl., Tübingen 1929.

Stenglein: Kommentar zur StPO., 3. Aufl., 1898.

Stermose: Ordnungsstrafe im Gegensatz zur Kriminalstrafe, Erlangen 1911.

Stier-Somlo, Fritz: „Polizei, Polizeirecht" in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin-Leipzig 1927, S. 519 ff.

Sydow-Busch-Krantz: Zivilprozeßordnung und GVG. nebst Anhang, 20. Aufl., Berlin-Leipzig 1930.

Ulmer: Die Sitzungspolizei der ordentlichen Gerichte in Deutschland, Greifswald 1918.

Voitus: Kontroversen, betr. die Strafprozeßordnung und das GVG., 1881 bis 1883.

Wach: Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1885.

Wild: Die Sitzungspolizei in Strafsachen, Bottrop 1933.

Wolzendorff: Der Polizeigedanke im modernen Staatsleben, Breslau 1918.

A. Begriffsbestimmung.

I. Die Gerichtspolizei ist, wie sich aus dem Namen ergibt, eine Abart jener staatlichen Tätigkeit, die man heute schlechthin als „Polizei" bezeichnet, ein besonderer Zweig dieser staatlichen Macht und Gewalt, die sich von anderen Formen polizeilicher Tätigkeit scharf trennen läßt, die jedoch mit sämtlichen Abarten und Unterarten von polizeilichen Einrichtungen des deutschen Staatslebens eines gemeinsam hat: sie ist „Polizei". Um die Gerichtspolizei klar in ihrem Wesen zu erkennen, um sie von anderen staatlichen Institutionen, die ebenfalls „Polizei" genannt werden, genau scheiden zu können, ist es daher erforderlich, zunächst den Begriff „Polizei" als solchen zu erfassen und ihn einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, um erst dann auf die „Gerichtspolizei" im besonderen einzugehen.

Die Bedeutung des Wortes „Polizei" hat im Laufe der geschichtlichen Entwicklung starke Wandlungen durchgemacht [1]). Schon die Griechen kannten die „πολιτεια", die Römer leiteten hiervon ihre „politia" ab, die Franzosen des Mittelalters gebrauchten die Worte „police" und „policité" und schließlich fand zu Beginn der Neuzeit die „Policey" oder auch „Poletzey" Eingang in die deutsche Begriffswelt [2]).

Während Griechen und Römer unter πολιτεια und politia allgemein die innere Verwaltungstätigkeit des Staates überhaupt verstanden, besondere Differenzierungen noch nicht machten und damit gelegentlich auch die Verfassung des Staates oder einer Stadt bezeichneten [3]), gebrauchten die Franzosen des Mittelalters ihre „policité" in gänzlich anderem Sinne. Sie brachten das Wort in Zusammenhang mit dem durchaus verschiedenen Ausdruck „politesse" (von „polir = reinigen, gut einrichten) und gaben ihm damit die Bedeutung der von der Staatsgewalt herzustellenden Wohlfahrt, Ordnung und Sicherheit. Die „policité" bezog sich ursprünglich lediglich auf die Städte, wurde jedoch bald auch auf die Tätigkeit des Staates ausgedehnt, die die Aufrechterhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ordnung zum Ziele hatte [4]). So finden sich die Ausdrücke in Gesetzen Karl's des VI. von Frankreich aus den Jahren 1399, 1410 und

---

[1]) Siehe auch Brandenburg, S. 4.
[2]) Vgl. Hölldorfer, S. 3 ff., Fleiner, S. 285 ff., Anschütz, die Polizei, S. 3 ff.
[3]) O. Loening, a. a. O., S. 884 ff.
[4]) Stier-Somlo, a. a. O., S. 519 ff.

1415 in folgenden Redewendungen: „policité de la dicte ville", „polliciae et regimina dicti loci" und „pour garder le bien publique en très bonne police". Die Polizei ist also schon nahezu das, was heute allgemein darunter verstanden wird.

Erst Anfang des 16. Jahrhunderts gelangt der Begriff nach Deutschland, findet jedoch dann plötzlich allgemeine Anwendung, als die sogenannte erste Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530, die „Römisch Kayserliche Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei im Heiligen Römischen Reich", erlassen worden war. Diese bezweckte in erster Linie, dem verwahrlosten, wilden Leben in Stadt und Land zu steuern, Anstand und Sitte zu heben, übermäßigen Luxus einzuschränken, also vor allem größere Sicherheit und Ordnung zu schaffen. Durch die nachfolgenden Polizeiverordnungen von 1548 und 1577 wurde schließlich das Wort „Polizei' Allgemeingut in Deutschland und bekam endlich die für heutige Begriffe sehr weitgehende Bedeutung, daß Polizei die gesamte innere staatliche Tätigkeit sei, die nicht Rechtspflege darstelle; man setzte also innere Verwaltung und Polizei gleich. Hiermit aber schuf man ein Staatsgebilde, das wir heute als Polizeistaat bezeichnen, bei dem jeglicher innerer Verwaltungsakt unmittelbar auf Grund oberster staatlicher Gewalt vorgenommen wurde, ohne die Möglichkeit zu bieten, diesen Akt auf seine Rechtmäßigkeit hin von einer dritten Instanz prüfen zu lassen. Dieser Zustand dauerte bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Mit dem Platzgreifen eines gemäßigten Absolutismus, insbesondere in Preußen durch Friedrich den Großen, mußte allmählich auch die starre Auffassung von Polizei und Verwaltung einer labileren weichen, die nicht hinter jedem staatlichen Akt als Mittel zur Durchführung Macht und Gewalt erblickte, sondern in erster Linie dem Recht zum Durchbruch verhelfen wollte, wobei im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten erkannt wurde, daß der einzelne Staatsuntertan dem Staate gegenüber doch immerhin soviel Recht hatte, daß der Staat nicht auf Grund seiner Macht mit dem Einzelnen willkürlich und nach Belieben verfahren konnte, sondern dabei stets zumindest die „Staatsraison" im Auge zu behalten hatte. Mit dieser milderen Auffassung vom Wesen staatlicher Verwaltung setzte sich allmählich auch eine Einschränkung des Begriffes „Polizei" zugunsten sonstiger staatlicher Verwaltungstätigkeit durch, indem als Polizei lediglich diejenige Tätigkeit des Staates erblickt wurde, die auf die Vorbeugung künftiger Uebel und Gefahren, verbunden mit Anwendung von Zwang gerichtet ist [5]).

Diese Auffassung, von Pütter geprägt, fand inhaltlich ihren Niederschlag im „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Provinzen" von 1794, welches in der grundlegenden Vorschrift des § 10, II. 17 bestimmt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico

[5]) J. St. Pütter, a. a. O.

oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei." Hierdurch wurde zum erstenmal gesetzmäßig das Wesen der Polizei umrissen und damit gleichzeitig das Tätigkeitsfeld dieser staatlichen Einrichtung fest umgrenzt, wenn auch die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung eine weit ausgedehnte Zuständigkeit der Polizei übrigließ. Nicht nur in Preußen, sondern auch in den meisten anderen deutschen Ländern haben alsbald Kodifikationen des Polizeirechts stattgefunden, die zwar größtenteils keine allgemeine Definition der Aufgabe der Polizei geben, die jedoch verschiedene weitläufige Tatbestände aufstellen, nach deren Erfüllung die Polizei einzuschreiten berechtigt ist. Unter diesen Gesetzbüchern treten besonders hervor das bayerische Polizei-StGB. vom 26. XII. 1871, das württembergische Polizei-StGB. vom 27. XII. 1871 und das badische Polizei-StGB. vom 30. X. 1863.

Es ist also schließlich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine scharfe Trennung zwischen Polizei und sonstiger innerer Verwaltung vorgenommen worden, welche beide zunächst als eine Einheit angesehen wurden. Auch heute legt man mit Recht Wert auf eine klare und eindeutige Unterscheidung. Dies beweist das neueste deutsche Polizeigesetz, das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 31. VII. 1931, mit seinen §§ 14 und 41, die die Gedanken des § 10, II, 17 des ALR., und damit J. St. Pütter's [6]) wiedergeben.

Auch in der kommenden Gesetzgebung des dritten Reiches wird das Polizeirecht eine besondere Rolle spielen; insbesondere ist die Schaffung eines einheitlichen Polizeirechts für das ganze Reich und damit die Beseitigung der vielfachen und verschiedenartigen Ländergesetzgebung auf diesem Gebiete vorgesehen [7]). Auch hier wird man sich vermutlich die Gedanken Pütter's zu eigen machen, der in der Polizei diejenige mit Zwang verbundene Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete der inneren Verwaltung sieht, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und damit einen störungsfreien Ablauf staatlichen und öffentlichen Lebens zum Ziele hat, eine Auffassung, die heute noch gültig und allgemein anerkannt ist [8]).

II. Hiermit ist das Wesen und insbesondere die unmittelbare Aufgabe polizeilichen Tätigwerdens des Staates gekennzeichnet. In sich aber unterscheidet sich die Polizei als Ausdruck und Mittel staatlichen Ordnungswillens in vielerlei Beziehung.

---

[6]) J. St. Pütter, a. a. O.

[7]) Rede des Reichsinnenministers Frick, abgedruckt im „V. B." vom 27. V. 35, Rede des Polizeigenerals Daluege, wiedergegeben in den „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 3. XI. 35.

[8]) OVG. 9, 370; 15, 434; 20, 232; 39, 280; 44, 388; 67, 402; 71, 341; 75, 381; 77, 327; Friedrichs, Polizeigesetz, S. 6, und Polizeirecht, im Handbuch von Stier-Somlo, S. 12; Biermann, S. 3 ff.; W. Jellinek, Gesetz, S. 272; Bornhak, Verw. Arch., Bd. 5, S. 141; O. Mayer, a. a. O., S. 209 und Anm. 14; Apel, S. 8; Wolzendorf, S. 33.

So trennt man, der geschichtlichen Entwicklung folgend, Polizei als Selbstverwaltung und Polizei als Auftragsangelegenheit [9]), wiewohl im Grunde genommen die Polizei auch in den Händen kommunaler Organe letztlich doch Auftragsangelegenheit des Staates bleibt [10]), da die zur Durchsetzung polizeilicher Tätigkeit erforderliche Macht heute in jeder Beziehung vom Staate abgeleitet ist, also auch die Gemeinden, werden sie oder ihre Organe polizeilich tätig, im Auftrage des Staates handeln.

Man unterscheidet ferner zwischen Landes- und Ortspolizei, eine Unterscheidung, die durch die Zuständigkeit verschiedener Behörden erster Instanz gegeben ist. Je nachdem die Verwaltung der Polizei in den Händen einer hohen Zentralbehörde, einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer Ortsbehörde liegt, handelt es sich um Landes-, Kreis- oder Ortspolizei.

Die wichtigste Einteilung polizeilicher Tätigkeit in zwei Gruppen ist jedoch die, die eine Trennung zwischen allgemeiner Sicherheitspolizei und der Verwaltungspolizei herbeiführt. Die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung ist heute allgemein anerkannt [11]), wenn es auch mitunter nur schwer möglich ist, eine bestimmte polizeiliche Tätigkeit in eine der beiden Kategorien einzureihen, da „gewisse Polizeizweige der Sicherheitspolizei ebenso nahe stehen, wie der Verwaltungspolizei" [12]). Als Hauptunterscheidungsmerkmal wird angeführt, daß „die Sicherheitspolizei die Abwehr von Gefahren zur Aufgabe hat, welche der Rechtsordnung durch den bösen Willen der Menschen drohen, während alle übrige Tätigkeit solche der Verwaltungspolizei, mit gewissen Grenzfällen, ist" [13]). So rechnet zur Verwaltungspolizei die Bau-, Berg-, Eisenbahn-, Feld-, Feuer-, Fischerei-, Forst-, Gesundheits-, Gewerbe-, Hafen-, Jagd-, Landwirtschafts-, Markt-, Schiffahrts-, Strom-, Verkehrs-, Viehseuchen-, Wasser- und Wegebaupolizei, während als Sicherheitspolizei diejenige staatliche Tätigkeit angesehen wird, die sich mit der Verhütung von Verbrechen und Vergehen, mit der Presse, dem Paßwesen, der Fremdenanmeldung, mit dem Theater-, Vereins- und Versammlungswesen und mit der Aufsicht über Wirtschaftsbesuch und Lustbarkeiten befaßt.

Es gibt also kaum ein Gebiet öffentlichen Lebens, in welches nicht der Staat mittels seiner Polizei ordnend einzugreifen berechtigt ist. Geradezu selbstverständlich erscheint es da, daß dieser Staat innerhalb seiner eigenen Einrichtungen eine Institution geschaffen hat, die es ihm ermöglicht, auch hier, falls es not tut, zur Herstellung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung einzuschreiten.

---

[9]) Kerstiens, in RVBl., Bd. 52, No. 8, S. 146; Brandenburg, a. a. O., S. 12 ff.
[10]) Drews: Kritik . . ., RVBl., Bd. 52, 1931, S. 1.
[11]) v. Schulze-Gaevernitz, Bd. II, S. 323; Rosin, Polizeiverordnungsrecht, S. 249.
[12]) So: Hue de Grais, S. 480.
[13]) Stier-Somlo, a. a. O., S. 521.

So jedenfalls verhält es sich bei der Mehrzahl der vom Staat eingerichteten und unterhaltenen öffentlichen Anstalten, wie Unterrichts- und Bildungsanstalten, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Badeanstalten, Sportplätzen u. s. f. Diese sämtlichen Einrichtungen pflegen eine mehr oder minder ausführliche Haus- oder Anstaltsordnung zu haben, nach der sich die Benutzer dieser Anstalten zu richten haben. Tun sie dies nicht, so ist dem Leiter der Anstalt das Mittel in die Hand gegeben, selbst oder durch seine Organe gegen das ordnungswidrige Verhalten Stellung zu nehmen und es unter Umständen mit Gewalt zu beenden. Diese dem Anstaltsleiter übertragene Macht nennt man Anstaltspolizei [14]), die besonders augenfällig bei den vom Staate unmittelbar eingerichteten Anstalten, wie Reichstag, Universitäten, Reichsbahn und Reichspost in Erscheinung tritt, soweit man diese überhaupt noch als öffentliche Anstalten und nicht schon als Behörden ansieht.

Es besitzen jedoch nicht nur die öffentlichen Anstalten, sondern auch die staatlichen Behörden derartige polizeiliche Befugnisse, da auch hier die Möglichkeit geschaffen werden mußte, störende Einflüsse auszuschalten. Die polizeilichen Befugnisse nun, die einer speziellen Art von Behörden, den Gerichtsbehörden, zustehen, stellen die Gerichtspolizei dar.

Die Gerichtspolizei ist demnach diejenige staatliche Tätigkeit, die, von Gerichtsbehörden ausgeübt, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung anläßlich gerichtlicher Verfahren zum Ziele hat.

Als Polizei ist sie der Verwaltungspolizei, jedenfalls nicht der Sicherheitspolizei anzugliedern, da es ihre Aufgabe nicht ist, der Allgemeinheit drohende Gefahren abzuwenden, sondern da sie lediglich den geordneten Gang gerichtlichen Verfahrens zu garantieren hat. Die Betreuung staatlichen Lebens ist der spezielle Zweck der Verwaltungspolizei. Abzulehnen ist daher die Ansicht Friedmann's [15]), der den Charakter der Gerichts- (Sitzungs-) polizei als einer Verwaltungstätigkeit i. S. des § 4 EG. zum GVG. verneint mit der Begründung, die Sitzungspolizei diene ausschließlich der Rechtspflegegewalt und sei daher lediglich richterliche Gewalt im Sinne des § 1 GVG. — Gerade weil die Gerichtspolizei eine geordnete Durchführung der Rechtspflege zu ermöglichen hat, ersieht man, daß sie eine Verwaltungstätigkeit und als Polizei eine Unterart der Verwaltungspolizei ist [16])

Es ist somit festgestellt, daß die Gerichtspolizei die gleichen Aufgaben wie die allgemeine Polizei hat, und daß lediglich ihr Tätigkeitsgebiet auf einen kleinen Kreis, auf die staatliche Rechtspflege, beschränkt worden ist. Diese Beschränkung hat es mit sich gebracht, daß die Organisation der Gerichtspolizei eine ganz andere ist, wie

[14]) Piloty-Schneider, S. 85.
[15]) Friedmann, S. 6.
[16]) So auch: Kleinfeller, S. 75.

die der allgemeinen Polizei, daß die Gerichtspolizei also nicht der allgemeinen Polizei in irgend einer Beziehung untergeordnet ist, sondern vollkommen selbständig mit eigenem Aufbau und Aufgabenkreis dasteht und auch in personeller Beziehung mit den regulären Polizeibehörden nichts gemeinsam hat.

Es ist schließlich noch notwendig, eine Unterscheidung zwischen Gerichtspolizei und gerichtlicher Polizei zu machen. Die gerichtliche Polizei wird oft in Gegensatz gestellt zur Verwaltungspolizei [17]), und das wohl auch zu Recht, denn Aufgabe der gerichtlichen Polizei ist es, die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbehörden zu unterstützen, sie ist also eine Tätigkeit der Strafverfolgung und hat mit einer Verwaltungstätigkeit nichts zu tun [18]). Sie ist daher auch in keiner Beziehung mit der hier zu behandelnden Gerichtspolizei identisch, klingt vielmehr lediglich im Namen an sie an.

Die Gerichtspolizei ist also ein durchaus selbständiger Zweig polizeilicher Staatstätigkeit, der ausschließlich anläßlich staatlicher Rechtspflege zur Geltung kommt und der von der allgemeinen Polizei scharf zu trennen ist.

III. Die gerichtspolizeiliche Tätigkeit wird sich, der Natur der Sache entsprechend, notwendigerweise in den meisten Fällen während einer gerichtlichen Sitzung vollziehen müssen, da die vor Störungen zu schützende Rechtspflege sich regelmäßig in Gerichtssitzungen abzuspielen pflegt. In diesen Fällen nennt die Wissenschaft [19]) und auch das Gesetz [20]) die Gerichtspolizei „Sitzungspolizei". Damit ist jedoch nicht jegliche polizeiliche Tätigkeit des Gerichts erschöpfend und ausreichend bezeichnet, denn es gibt eine Anzahl Fälle, in denen dem Gericht polizeiliche Befugnisse zustehen, ohne daß gerade eine Gerichtssitzung stattfände. So lautet beispielsweise § 180 GVG.: „Die in den §§ 176—179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu." Also auch ein Untersuchungsrichter kann bei der Vernehmung von Zeugen gegen diese mit gerichtspolizeilichen Mitteln einschreiten. Diese Maßnahmen als Sitzungspolizei zu bezeichnen, wäre verfehlt; für sie trifft der Begriff „Gerichtspolizei" oder „Sitzungspolizei im weiteren Sinne" zu. Sitzungspolizei ist also in jedem Falle — Gerichtspolizei, während umgekehrt Gerichtspolizei nicht ausschließlich Sitzungspolizei zu sein braucht.

Nicht identisch sind ferner gerichtspolizeiliche Gewalt und das gerichtliche Hausrecht [21]). Das Hausrecht steht dem Präsidenten des Gerichtes als dem Verwalter des dem Justizfiskus gehörigen Gerichtsgebäudes zu [22]). Er ist in der Ausübung dieses Hausrechtes be-

[17]) Loening, S. 889.
[18]) Kohlrausch, Einleitung, Ziffer e.
[19]) Durrieu, a. a. O.; Wild, a. a. O.; O. Hartung, J. Rdsch 1925, S. 626.
[20]) Ueberschrift des 14. Titels des GVG.: „Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei".
[21]) Vgl. Durrieu, S. 4; Schünemann, DRZ. 1928, S. 486.
[22]) Bendix., a. a. O., JW. 1925, 902.

schränkt durch den öffentlich-rechtlichen Charakter, den die Gerichtsbehörde hat, er kann also nicht ohne weiteres das Publikum ausschließen oder entfernen, wie das ein Privatmann könnte, sondern hat jedweden Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen zu gestatten. Lediglich in Einzelfällen kann der Präsident des Gerichtes oder sein Stellvertreter kraft des Hausrechtes unbefugte oder sich im Gerichtsgebäude ungebührlich aufführende Personen entfernen lassen, wenn die Hausordnung verletzt worden ist; auf Grund der gerichtspolizeilichen Gewalt kann jedoch jeder Richter die ihm vom Gesetz an die Hand gegebenen Mittel ergreifen, soweit Störungen der Rechtspflege zu befürchten oder schon eingetreten sind. Hausrecht und Gerichtspolizei sind also nicht gleiche Gewalten.

Auch ist die gerichtspolizeiliche Gewalt nicht ein Ausfluß des Hausrechtes, ist nicht von ihr abgeleitet, da das Hausrecht Mittel und Zweck der Gebäudeverwaltung ist, die Polizeigewalt hingegen zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflegetätigkeit geschaffen wurde, beide also vollkommen verschiedenen Zwecken dienen [23]). Eine genaue Unterscheidung zwischen beiden ist daher stets durchaus erforderlich.

Es ist somit festgestellt, daß die Gerichtspolizei, die Rechtspflegetätigkeit unterstützend, sowohl innerhalb als auch außerhalb gerichtlicher Sitzungen in Tätigkeit treten kann, jedoch stets in Verbindung mit der Ausübung staatlicher Justiz steht.

B. Träger der Polizeigewalt.

I. a) Die Frage, wer Inhaber der gerichtspolizeilichen Gewalt ist, wird zunächst grundsätzlich geregelt in den §§ 176—178 des GVG. Das Gerichtsverfassungsgesetz gilt sowohl für die Straf- als auch für die Zivilgerichte, sodaß die in den vorgenannten Vorschriften getroffene Regelung sowohl für den Straf- wie auch für Zivilprozeß maßgebend ist. Dies hat der Gesetzgeber mit guter Ueberlegung angeordnet; er wollte, daß hinsichtlich der Sitzungspolizei „ein Unterschied zwischen Zivilprozeß- und Strafprozeßverfahren nicht zu machen sei" [24]), da die gerichtspolizeilichen Befugnisse des Gerichts bzw. des Vorsitzenden in keinem inneren Zusammenhang mit der Art des gerichtlichen Verfahrens stehen. Unabhängig davon, ob ein Strafprozeß oder ein Zivilprozeß abgewickelt wird, die gerichtspolizeilichen Befugnisse, die Stellung des Gewalthabers und der Umfang der sitzungspolizeilichen Macht richten sich nach den Vorschriften der §§ 176—178 GVG.

---

[23]) Vgl.: Durrieu, S. 4; Schünemann in DRZ. 1928, S. 486.
[24]) Motive 198 (Hahn, Mat. I. 1, S. 175).

Weiterhin finden gemäß § 2 des EG. zum GVG. die Vorschriften des GVG. nur auf die den ordentlichen Gerichten zugewiesene streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung, soweit nicht, und das ist selbstverständlich, in anderen Gesetzen die Vorschriften des GVG. für den einzelnen Fall auch auf andere Verfahrensarten, wie etwa auf Sonder- oder Ehrengerichte, für anwendbar erklärt worden sind. Grundsätzlich beschränkt sich aber die Gerichtspolizei als Bestandteil des GVG. auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, die gemäß § 12 GVG. von den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten (Kammergericht) und dem Reichsgericht ausgeübt wird.

Zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zählen ferner die Mieteabteilungen des Amtsgerichts (vgl. §§ 7, 8 M. Sch. G.) und die Kammern für Handelssachen. Zwar fehlt eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung im Rahmen der §§ 93—114 GVG., die die Anwendbarkeit der sitzungspolizeilichen Vorschriften auf die Kammern für Handelssachen anordnet, doch dürfte die Kammer für Handelssachen, obwohl sie teilweise mit Laienrichtern besetzt ist, dennoch ebenfalls Inhaber gerichtspolizeilicher Gewalt sein, da es im Sinne des Gesetzes liegt, nicht nur stets den Vorsitzenden allein, sondern unter Umständen auch das gesamte Kollegium die gerichtspolizeilichen Befugnisse ausüben zu lassen [25]). Und schließlich sind ja auch die Verfahren vor den Kammern für Handelssachen trotz Mitwirkung von Laienrichtern ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Das Gleiche gilt bezüglich der Arbeitsgerichtsbehörden. Hier bestimmt zudem ausdrücklich § 9 Abs. I des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. XII. 1926 in der Neufassung vom 1. V. 1934, daß die Vorschriften des GVG. über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend gelten, sodaß hier Zweifel darüber nicht entstehen können, daß dem Arbeitsgericht sitzungspolizeiliche Befugnisse zustehen.

Was die durch das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 neu eingerichteten Anerbenbehörden betrifft, so ist hier eine eindeutige Regelung nicht getroffen. Unzweifelhaft sind die Anerbenbehörden ordentliche Gerichte im Sinne des § 12 GVG., was ja schon die Bezeichnung Anerben g e r i c h t, Erbhof g e r i c h t und Reichserbhof g e r i c h t besagt und was ferner hervorgeht aus der Tatsache, daß hier der gleiche Rechtsmittelzug gegeben ist, wie gelegentlich des ordentlichen streitigen Gerichtsverfahrens, und daß die Anerbengerichte bei den Amtsgerichten, die Erbhofgerichte bei den Oberlandesgerichten gebildet worden sind. Andererseits wirken bei den Anerbenbehörden in starkem Maße Laienrichter mit, ferner ist gemäß § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. X. 1933 die Verhandlung vor den Anerbenbehörden

---

[25]) Ebenso: Munk, Anm. 2 zu § 178 GVG.; Stein-Jonas, Vorbem. VII, 2 vor § 128 ZPO.

nicht öffentlich und schließlich werden nicht die Vorschriften des GVG., sondern die des Gesetzes betreffend die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt[26]). Da es vor den Anerbenbehörden öffentliche Verhandlungen nicht gibt, könnte man also meinen, es erübrige sich, diesen Gerichten gerichtspolizeiliche Befugnisse zuzugestehen; das trifft jedoch nicht zu. Auch hinsichtlich der Parteien, Zeugen und des mitwirkenden Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführers wird sich die Notwendigkeit gerichtspolizeilichen Einschreitens mit Sicherheit in Zukunft ergeben. Es ist daher hier notwendigerweise § 8 des Gesetzes betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit heranzuziehen, der die Bestimmungen des 14. Titels des GVG., also die sitzungspolizeilichen Vorschriften auf das reichsrechtlich geregelte gerichtliche Verfahren der ordentlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit angewandt wissen will. Es ergibt sich hier allerdings ein Widerspruch, da gerade auch im 14. Titel des GVG. bestimmt worden ist, daß Verhandlungen vor erkennenden Gerichten öffentlich sein müssen (§ 169 GVG.), während § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum REG. die Oeffentlichkeit von den Anerbenbehörden ausschließt, doch kann man letztere Bestimmung als eine Spezialvorschrift betrachten, die die Regelung der Gerichts- und Sitzungspolizei im 14. Titel des GVG. unberührt läßt. Es ist demnach festgestellt, daß auch die Anerbenbehörden Träger gerichtspolizeilicher Gewalt sind. Allerdings wäre gerade hier noch eine eindeutige Stellungnahme des Gesetzgebers begrüßenswert.

b) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit diese reichsrechtlich geregelt wurden, durch § 8 des FGG. die sitzungspolizeilichen Vorschriften für anwendbar erklärt worden, soweit diese Angelegenheiten von gerichtlichen Behörden erledigt werden (§ 194 FGG.). Aber auch für die landesrechtlich geregelte freiwillige Gerichtsbarkeit gelten in sämtlichen deutschen Ländern — in diesem Zusammenhang ist es notwendig, diese Bezeichnung zu gebrauchen — die Vorschriften des GVG. kraft ausdrücklicher landesrechtlicher Bestimmung: in Baden sind es die §§ 8 b und c des RPG. vom 6. II. 1879, in Bayern die Art. 78 Abs. I und 29 des AG. zum GVG. vom 23. II. 1879, in Preußen die §§ 88 und 90 des AG. zum GVG. vom 24. IV. 1887 und in Württemberg der Art. 33 des AG. zum GVG. vom 24. I. 1879, die für die betreffenden Länder den 14. Titel des GVG. für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend erklärten.

c) In dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder gelten gleichfalls kraft ausdrücklicher landesgesetzlicher Bestimmung gerichtspolizeiliche Vorschriften.

So ordnet Art. 34 des Gesetzes vom 8. VIII. 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in Bayern an, daß jeder,

[26]) § 46 REG., § 11 der I. Durchführungsverordnung zum REG.

der in einer öffentlichen Verhandlung Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder Störungen verursacht, von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes entfernt werden kann. Ferner erklärt Art. 7 des bayerischen AG. zur StrPrO. vom 22. VIII. 1879, daß jeder, der durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Behörde diese in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, mit Haft bis zu drei Tagen oder mit Geldstrafe bis 15 M. bestraft werden kann.

Den preußischen Verwaltungsgerichten stehen gemäß §§ 72 Abs. III und IV, 92 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. VII. 1883 nahezu die gleichen sitzungspolizeilichen Befugnisse wie den ordentlichen Gerichten gemäß §§ 176 ff. GVG. zu; lediglich die Parteien können nicht in Strafe genommen werden.

Sachsen hat die §§ 176 ff. GVG. durch § 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege unmittelbar für anwendbar erklärt und obendrein in § 28 Abs. II dieses Gesetzes bestimmt, daß mit einer Geldstrafe bis zu 100 RM. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen ist, wer sich in einer schriftlichen Eingabe eine Ungebühr zuschulden kommen läßt.

In Württemberg bestimmt Art. 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. XII. 1876 lediglich, daß der Vorsitzende die Verhandlung leitet und die Sicherungspolizei ausübt. Der Umfang der Sitzungspolizei wird jedoch durch die Verordnung vom 15. II. 1889 bestimmt und dem GVG. angeglichen. Baden hingegen erklärt gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 14. VI. 1884 die Bestimmungen der §§ 176 ff. GVG. unmittelbar für anwendbar, während in Hessen die Sitzungspolizei der Verwaltungsgerichte gemäß Art. 81 des Gesetzes betreffend die innere Verwaltung vom 12. VI. 1874 den Vorschriften des GVG. entsprechend geordnet wurde.

Also auch die Verwaltungsgerichte der Länder können der Einrichtung einer Gerichtspolizei nicht entbehren und haben übereinstimmend eine Regelung getroffen, die dem Inhalt der Gerichtspolizei vor den ordentlichen Zivil- und Strafgerichten durchaus entspricht und ihr auch in Einzelheiten im Wesentlichen gleichkommt.

d) Wie schon unter B I a gezeigt, sind die grundlegenden, die Gerichtspolizei betreffenden Vorschriften der §§ 176 ff. GVG. nicht nur für die bürgerlichen Zivilgerichte, sondern auch für die Strafgerichte maßgebend. Was für die Zivilgerichte gesagt wurde, gilt daher auch für die Strafgerichte. Hervorzuheben ist allerdings noch, daß für das Verfahren vor dem neu gebildeten Volksgerichtshof gemäß § 5 des III. Abschnittes des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 [27]) ausdrücklich bestimmt ist, daß auch hier die Vorschriften des GVG. und somit die der Gerichtspolizei entsprechend anzuwenden sind.

[27]) RGBl. 1934, S. 341.

Eine besondere Stellung unter der Strafgerichtsbarkeit nimmt hingegen die durch Gesetz vom 4. XI. 1933 mit Wirkung vom 1. I. 1934 wieder eingeführte Militärstrafgerichtsbarkeit ein. Zunächst sei hier lediglich festgestellt, daß auch die Militärstrafgerichte gerichtspolizeiliche Befugnisse haben, die in den §§ 210—213 der Militärstrafgerichtsordnung vom 4. IX. 1933 geregelt sind. Eine vollkommene Angleichung an die Vorschriften des GVG. war hier nicht möglich, da die Natur der Sache, insbesondere der Umstand, daß hauptsächlich Militärpersonen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen sind, eine spezielle Regelung der von den Militärstrafgerichten zu erlassenden polizeilichen Maßnahmen erforderte. Späterer Behandlung bleibt es vorbehalten, festzustellen, inwieweit Umfang und Wesen der Gerichtspolizei bei den Militärstrafgerichten von dem der bürgerlichen Strafgerichte abweichen. Hier genügt die Feststellung, daß auch die Militärstrafgerichte der Gerichtspolizei nicht entbehren können.

e) Auch in gewissen ehrengerichtlichen Verfahren ist die Notwendigkeit gerichtspolizeilicher Maßnahmen gegeben. So haben die bei den Anwaltskammern gemäß § 67 RAO. gebildeten Ehrengerichte insofern beschränkte gerichtspolizeiliche Befugnisse, als auf Grund des § 66 RAO., § 177 GVG. auf das ehrengerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung findet. Hier bedurfte es eines ausdrücklichen gesetzgeberischen Hinweises, da die Tätigkeit der Ehrengerichte bei den Anwaltskammern nicht ordentliche streitige Gerichtsbarkeit im Sinne des § 2 EG. zum GVG. ist.

Auch das durch die „Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 15. VI. 34 errichtete Ehrengericht bei der Handwerkskammer hat sitzungspolizeiliche Rechte: gemäß §§ 72, 91 II dieser Verordnung findet auf das Verfahren in den zwei dort möglichen Instanzen unter anderem auch § 176 GVG. Anwendung.

Durch die dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. III. 1934 wurde ferner bestimmt, daß auch für das arbeitsehrengerichtliche Verfahren die §§ 177—182 GVG. zu gelten haben, so daß also auch hier ein Einschreiten des Ehrengerichts gegen Personen, die den Verlauf der Verhandlung in irgendeiner Weise erheblich stören, möglich ist.

f) Schließlich sind die bedeutungsvollen §§ 176—182 GVG. auch maßgebend geworden für die Verhandlungen vor dem Bundesamt für Heimatwesen (§ 8 der Geschäftsordnung des Bundesamtes für Heimatwesen), für das Kulturamt (§ 26 des Gesetzes vom 3. VI. 1919), für den Kompetenzgerichtshof in Preußen (§ 12 der Verordnung vom 1. VIII. 1879), für die Konsulargerichtsbarkeit (§ 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. IV. 1900) und für den Staatsgerichtshof (§ 6 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. VII. 1921).

Es ist also zu ersehen, daß nahezu alle deutschen Gerichtsbehörden den Gerichtspolizei ausüben. Die bürgerlichen Zivil- und Strafgerichte, die Militärstrafgerichte, die Verwaltungsgerichte der Länder, die Ehrengerichte und selbst die Behörden, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regeln, können Störungen von seiten der teilnehmenden Personen, wenn auch auf verschiedene Weise, ausschließen, ohne sich hierbei der mit Zwang ausgestatteten ordentlichen Polizeibehörden im Einzelfalle bedienen zu müssen; dieses Recht haben sie kraft der ihnen vom Staate mittels Gesetzes zur Verfügung gestellten gerichtspolizeilichen Gewalt.

II. Die gesetzliche Handhabe, auf Grund deren gegen Störer im Wege gerichtspolizeilichen Einschreitens vorgegangen werden kann, bieten grundsätzlich die §§ 176—183 GVG. Lediglich für die Militärstrafgerichte sind heute die §§ 210—213 MStGO. maßgebend, während für sämtliche anderen Gerichtsbehörden die Vorschriften des GVG. über die Sitzungspolizei von vornherein oder kraft ausdrücklicher Bestimmung verbindlich sind. Die §§ 176 ff. GVG. regeln jedoch nicht nur, welche Maßnahmen gegen Störungen ergriffen werden können, sondern befassen sich vor allem auch damit, wem im Einzelfall die Befugnis zur Ausübung der gerichtspolizeilichen Gewalt zusteht.

a) Grundsätzlich bestimmt hier § 176 GVG., daß es Aufgabe des Vorsitzenden des Gerichtes ist, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu sorgen. Dem Vorsitzenden obliegt also nicht nur die Prozeßleitung, § 136 ZPO., § 238 Abs. I StrPrO., er ist auch unmittelbar Träger der gerichtspolizeilichen Gewalt und kann zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Sitzung alle diejenigen Maßnahmen ergreifen, die ihm geeignet erscheinen, dieses Ziel zu erreichen, soweit nicht durch die nachfolgenden Vorschriften der §§ 177, 178 GVG. die gerichtspolizeiliche Gewalt des Vorsitzenden zugunsten des Gerichtskollegiums eingeschränkt ist. Diese Befugnisse hat der Vorsitzende nicht als Organ oder als Beauftragter des Gerichts, vielmehr übt er sie aus kraft eigenen Rechts, so wie auch die Prozeßleitung ihm primär zusteht[28]). Der Vorsitzende kann schließlich nach jetziger einhelliger Ansicht nicht seine gerichtspolizeilichen Befugnisse durch einen Stellvertreter, etwa durch einen Beisitzer oder den Staatsanwalt, ausüben lassen[29]), er ist im Gegenteil nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe erforderlichen Maßnahmen selber zu ergreifen, und hat sich vor allem eigenverantwortlich über die Schwere und Tragweite seines Eingreifens zu entscheiden. Das Kollegium kann ihn in dieser Beziehung nicht beschränken, insbesondere hat es nicht das Recht, auch nicht auf Antrag eines von der Entscheidung des Vorsitzenden Betroffenen, die Maßnahmen des

[28]) RGZ. 44, S. 65; Doerr, StrPO. 1928, § 238, Anm. 1.
[29]) Seuffert-Walsmann, § 136; Wild, S. 13.

Vorsitzenden einer Nachprüfung und Korrektur zu unterziehen[30]). Der einzige hier zu beschreitende Weg wäre der der Dienstaufsichtsbeschwerde, der jedoch insofern nur von wenig Bedeutung ist, als die Anordnung des Vorsitzenden bis zum Entscheid über die Beschwerde längst durchgeführt wäre, da der Dienstaufsichtsbeschwerde eine aufschiebende Wirkung nicht beigemessen werden kann. Der Vorsitzende genießt mithin als Träger gerichtspolizeilicher Gewalt recht umfangreiche Rechte.

Bei den Militärstrafgerichten hingegen sind die gerichtspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden insofern nicht so weitgehende, als gemäß § 211 MStGO. dem Vorsitzenden zwar auch die Aufrechterhaltung der Ruhe in der Sitzung obliegt, er jedoch keine Maßnahmen gegen anwesende Soldaten ergreifen kann. Diese unterstehen in sitzungspolizeilicher Beziehung dem dienstältesten beisitzenden Offizier, der „die Mannszucht der Soldaten in der Sitzung zu wahren hat", § 211 S. I MStGO. Ferner muß hier kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 211, S. 3 MStGO.) eine gerichtspolizeiliche Maßregel des Vorsitzenden nach Beanstandung von irgend einer Seite dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Einschränkung der Stellung des Vorsitzenden erklärt sich daraus, daß der vorsitzende Kriegsgerichtsrat eine Zivilperson ist (§§ 21 bis 25, 13 MStGO.) und man bei Erlaß des Gesetzes vermeiden wollte, daß Anordnungen einer Zivilperson, die Militärpersonen auch nur mittelbar berühren könnten, für diese Militärpersonen gleich Befehlen absolut verbindlich sind. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen des Vorsitzenden eines Militärstrafgerichtes können also grundsätzlich nur gegenüber Zivilpersonen vorgenommen werden und unterliegen selbst dann noch der Nachprüfung durch das Gericht.

b) Bei den bürgerlichen Gerichten hat nun nicht nur der Vorsitzende sitzungspolizeiliche Befugnisse, vielmehr stehen auch dem Gericht als solchem weitgehende polizeiliche Rechte zu. Diese Rechte regeln die §§ 177 und 178 GVG. und bestimmen im Einzelnen, gegen wen und mit welchen Mitteln das Gericht vorgehen kann. Hier sei zunächst lediglich darauf hingewiesen, daß die Beschlußfassung des Gerichtes über zu ergreifende polizeiliche Maßnahmen in üblicher Weise, nämlich durch Abstimmung zu erfolgen hat, wobei die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. An der Abstimmung haben auch Laienrichter, soweit solche überhaupt in Betracht kommen, teilzunehmen. Für Schöffen und Geschworene ist dies ausdrücklich bestimmt in den §§ 30 I, 82 I, GVG., jedoch auch für Handelsrichter, Beisitzer bei den Arbeitsbehörden, den Erbhofgerichten und den Arbeitsehrengerichten muß das Gleiche gelten, da auch diese Gerichte Träger der sitzungspolizeilichen Gewalt sind und die genannten Beisitzer in jeder, auch in sitzungspolizeilicher Beziehung, ordentlichen Mitgliedern des Gerichtes gleichgestellt sind[31]).

[30]) Levin, S. 239; DJZ. 1927, S. 1694.
[31]) Stein-Jonas, Vorbem. VII, 2 vor § 128 ZPO.

Die Initiative zu gerichtspolizeilichem Einschreiten seitens des Kollegiums liegt nicht nur beim Vorsitzenden, sondern auch bei den Beisitzern. Auch diese können daher eine Abstimmung des Gerichtes über eine Maßnahme der §§ 177 oder 178 durch Antrag herbeiführen [32]). Ja, man wird den Beisitzern selbst das Recht zugestehen müssen, den Vorsitzenden zum Durchgreifen gemäß § 176 GVG. anzuregen, da es wohl denkbar ist, daß Ordnungsverstöße in der Sitzung verübt werden, die der Vorsitzende, nicht aber ein Beisitzer übersehen hat [33]). Es steht dem Vorsitzenden dann immer noch frei, kraft eigener Entscheidung der Anregung nicht stattzugeben; jedenfalls hat der Vorsitzende m. E. nicht das Recht, den Vorschlag eines Beisitzers, gemäß § 176 GVG. einzuschreiten, als fehl am Platze zurückzuweisen.

So wenig, wie das Gericht gerichtspolizeiliche Maßnahmen des Vorsitzenden gemäß § 176 GVG. einer Nachprüfung unterziehen kann, so kann auch der Vorsitzende von sich aus eine Entscheidung des Kollegiums gemäß §§ 177, 178 nicht umstoßen. Eine Stärkung der Stellung des Vorsitzenden läge zwar durchaus im Sinne des durch die nationalsozialistische Revolution überall im deutschen Staatsleben zum Durchbruch gekommenen Führerprinzips und wäre m. E. hier auch bedenkenlos durchführbar, zumal die diesbezüglichen Beschlüsse des Vorsitzenden keine Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten herbeiführen oder auch nur fördern könnten, sondern als Ordnungsmaßnahmen verwaltenden Charakter tragen. Gerade auf dem Gebiete der Verwaltung aber ist, auch aus praktischen Gründen, das Führerprinzip zunächst durchzusetzen.

Anscheinend konnte man sich jedoch noch nicht entschließen, dem Gerichtskollegium der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit auch nur in irgendeiner Beziehung gerichtspolizeiliche Befugnisse zu entziehen und den Vorsitzenden zum alleinigen Träger der gerichtspolizeilichen Gewalt zu machn, was aus der am 13. XI. 1933 neu erlassenen MStGO. zu ersehen ist. Hier sind gemäß § 212 des Gesetzes die Möglichkeiten polizeilichen Einschreitens des Kollegiums vollkommen an die der bürgerlichen Gerichtskollegien angeglichen und darüber hinaus unterliegt eine allgemein-gerichtspolizeiliche Maßregel des Vorsitzenden — die also einer solchen des § 176 GVG. entsprechen würde — der Nachprüfung durch das Gericht. Das Kollegium hat also hier im Gegenteil noch eine Stärkung erfahren. Anzunehmen ist allerdings, daß diese Regelung in der MStGO. getroffen wurde im besonderen Hinblick auf die Eigenheiten des Militärwesens überhaupt, sodaß bei einer eventuellen Neufassung des GVG. immerhin doch noch zu bedenken wäre, die Führerstellung des Vorsitzenden in gerichtspolizeilicher Beziehung weiter auszubauen, was bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anbetrifft.

---

[32]) Ebenso: Durrieu, S. 13, Levin, S. 226; a. A.: Kleinfeller, Lehrbuch, S. 211.
[33]) Bonnem 16/17; a. A.: Durrieu, S. 14.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhange, daß durch die „Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 15. VI. 1934 für die Ehrengerichte bei der Handwerkskammer bestimmt worden ist, daß lediglich § 176 GVG., was die Sitzungspolizei betrifft, Anwendung findet. Hier ist also die gesamte sitzungspolizeiliche Gewalt, entsprechend dem Führergedanken, in die Hand des Vorsitzenden gelegt worden.

Im Gegensatz hiervon steht allerdings die gesetzliche Regelung des arbeitsehrengerichtlichen Verfahrens, denn hier sind durch § 23 der „Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit" vom 28. III. 1934 [34]) die §§ 177—182 GVG. für anwendbar erklärt worden; gerade § 176 GVG., der allein dem Vorsitzenden gerichtspolizeiliche Befugnisse verschafft, fehlt, so daß lediglich das Kollegium des Ehrengerichtes die in den §§ 177 und 178 GVG. aufgezählten Maßnahmen gegen die dort genannten Personen ergreifen kann, während eine oberste einheitliche Ordnungsgewalt nicht vorhanden ist. Berücksichtigt man die Regelung, die das ehrengerichtliche Verfahren vor der Handwerkskammer erfahren hat, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bezüglich des arbeitsehrengerichtlichen Verfahrens ein redaktioneller Fehler unterlaufen ist, und auch hier der Vorsitzende zumindest die gleiche Stellung einnimmt wie der Vorsitzende in bürgerlichen Gerichten gemäß § 176 GVG.

c) Eine Sonderstellung nimmt als Träger gerichtspolizeilicher Gewalt der Einzelrichter ein. Er verkörpert, soweit er als erkennendes Gericht tätig wird, sowohl den Vorsitzenden als auch das Kollegium, so daß eine ausdrückliche gesetzliche Handhabe, die ihm in diesem Falle sowohl die Rechte aus § 176 als auch die der §§ 177, 178 GVG. zuzugestehen hätte, nicht vonnöten war [35]). Solche erkennenden Einzelrichter sind der Amtsrichter in Zivil oder in Strafsachen gemäß §§ 25, 26 in Verbindung mit § 22 Abs. IV GVG., aber auch der Einzelrichter der §§ 348—350 ZPO. (neue Fassung), der, obgleich er nicht erkennender Richter im Sinne ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit (§ 2 EG. zum GVG. in Verbindung mit § 12 GVG.) ist, doch immerhin zum Zwecke der „Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts" [36]) tätig wird, als solcher Termin abhalten und somit für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in diesen Sitzungen Sorge zu tragen hat [37]).

Soweit jedoch Amtshandlungen von Einzelrichtern außerhalb der Sitzung mit gerichtspolizeilichen Befugnissen auszustatten waren, mußte der Gesetzgeber eine ausdrückliche Bestimmung treffen, da die §§ 176, 177 und 178 GVG. von sich aus nur die Gerichtspolizei

[34]) RGBl. 1934, S. 255.

[35]) Stein-Jonas, Anm. 1 zu § 495 ZPO.; Sydow-Busch-Krantz, Anm. 2 zu § 180 GVG.; Bonnem, S. 18.

[36]) § 348 ZPO.

[37]) Stein-Jonas, Vorbem. II vor § 348 ZPO.

in Sitzungen und Verhandlungen, also die eigentliche „Sitzungspolizei" regeln. Die entsprechende Bestimmung enthält § 180 GVG., welcher besagt, daß die in den §§ 176—179 GVG. bezeichneten Befugnisse auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zustehen. Solche Richter sind der ersuchte und der beauftragte Richter, der Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren, §§ 165—168 StrPrO., und der Untersuchungsrichter. Es fallen also auch hierunter Referendare, die kraft ihnen erteilten Auftrages richterliche Handlungen außerhalb einer Sitzung, wie etwa Zeugenvernehmungen vornehmen. Wenn ihnen kraft Landesrechts [38]) auch nicht die Befugnis zusteht, Urteile zu fällen sowie Entscheidungen über Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Verhaftungen zu treffen, so dürfte die Anordnung einer gerichtspolizeilichen Maßregel außerhalb der Sitzung doch nicht mit dem Erlaß eines solchen Urteils oder einer derartigen Entscheidung identisch sein [39]), da das Fällen von Urteilen ein Akt der Rechtspflege, der Erlaß einer gerichtspolizeilichen Anordnung hingegen reine Verwaltungstätigkeit darstellt. Schließlich hat das RG. zu dieser Frage noch besonders hervorgehoben [40]), daß gerade Referendare und auch Assessoren als beauftragte Richter wegen ihres geringen Alters größeren gerichtspolizeilichen Schutzes bedürfen, man daher auch sie als Träger gerichtspolizeilicher Gewalt anzusehen hat.

d) Eine Sonderbestimmung ist schließlich § 164 StrPrO., welche anordnet, daß Beamte, die Amtshandlungen an Ort und Stelle leiten, also etwa Haussuchungen oder Augenscheinseinnahmen vornehmen [41]), befugt sind, Personen, die ihre amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung der Amtsverrichtung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen. Die hier dem leitenden Beamten eingeräumten Befugnisse stellen gerichtspolizeiliche Gewalt dar, denn sie dienen zur Ermöglichung einer reibungslosen Durchführung von Handlungen, die Teile eines gerichtlichen Verfahrens sind. Daß nach heute vorherrschender Ansicht [42]) die in Rede stehenden Beamten keine richterlichen sind, spielt hierbei keine Rolle. Die hier tätig werdenden Beamten sind vielmehr solche des Polizei- und Sicherheitsdienstes [43]), die auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft die im § 164 StrPrO. genannten Amtshandlungen vornehmen, was sich aus der Stellung des § 164 StrPrO. ergibt, welcher nicht in die Vorschriften der Sitzungspolizei *der Gerichte* eingereiht ist, sondern auf die Bestimmung der Strafprozeßordnung folgt, die besagt, daß die Behörden und Beamten des Polizei- und

[38]) Für Preußen gilt: § 2 des Preußischen AG. zum GVG. vom 24. IV. 1878 in der Fassung vom 29. IX. 1923.
[39]) So auch: Bonnem, S. 19.
[40]) RGZ. 29, 225.
[41]) Kohlrausch, § 164, Anm. 1; RGStr., Bd. 33, S. 251.
[42]) Wild, S. 76, 77; Stenglein, § 162 StrPrO., Anm. 2; Voitus, S. 289.
[43]) von Kries, S. 477.

Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen, entsprechende Anordnungen zu treffen und somit die Aufgabe eines Hilfsorganes der Staatsanwaltschaft zu erfüllen haben. Dennoch verbürgt § 164 StrPrO. keine allgemein-polizeilichen Befugnisse, da hier die Polizeibehörden nicht auf Grund eigener Initiative und in Erfüllung allgemein-polizeilicher Aufgaben tätig sind, sondern den Strafgerichten, und zwar auch den Militärstrafgerichten (§ 82 MStGO.), als Wegbereiter für eine schnelle Erledigung gerichtlichen Verfahrens und zum Zwecke der Wahrheitserforschung vorgespannt werden. Auch § 164 StrPO. verleiht somit gerichtspolizeiliche Gewalt, und zwar sind Träger dieser Gewalt die ordentlichen Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft.

Es ist somit festgestellt, daß zur Ausübung gerichtspolizeilicher Befugnisse berechtigt sind:

1. bei den bürgerlichen Gerichten:
   a) der Vorsitzende, § 176 GVG.,
   b) das Kollegium, §§ 177, 178 GVG.
   c) der Einzelrichter, § 180 GVG.
2. bei den Militärstrafgerichten:
   a) der Vorsitzende, § 211 S. 2 MStGO.,
   b) der dienstälteste beisitzende Offizier, § 211 S. 1 MStGO.
   c) das Kollegium, § 212 MStGO.
3. in ehrengerichtlichen Verfahren vor der Handwerkskammer: der Vorsitzende, Verordnung vom 15. VI. 1934.
4. bei den Polizeibehörden als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft: der die Amtshandlung leitende Beamte, § 164 StPO.
5. bei sämtlichen anderen gerichtlichen Behörden, bei denen die Vorschriften des GVG. zur Anwendung gelangen (wie bei den Verwaltungsgerichten der Länder) entspricht die Verteilung der gerichtspolizeilichen Gewalt der unter der obigen Ziffer 1 aufgezeigten Regelung.

Inwieweit nun die einzelnen mit dem gerichtlichen Verfahren in Berührung kommenden Personen der Gerichtspolizei unterstellt sind, soll der folgende Abschnitt dartun.

C. Die der Gerichtspolizei unterworfenen Personen.

I. Die Gerichtspolizei, deren Aufgabe es ist, die reibungslose Durchführung gerichtlichen Verfahrens zu ermöglichen, kann sich grundsätzlich nicht gegen sämtliche, an einem Gerichtsverfahren beteiligte oder sonstige, zufällig anwesende Personen richten, es war vielmehr nötig, durch den Gesetzgeber denjenigen Personenkreis fest

umreißen zu lassen, gegen den bestimmte gerichtspolizeiliche Maßregeln zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zwar scheint diesem Grundsatz § 176 GVG. zu widersprechen, der besagt, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Vorsitzenden obliegt, der also ganz allgemein sämtliche, mit dem Verfahren in Berührung kommende Personen der Polizeigewalt des Vorsitzenden unterwirft, doch handelt es sich bei den zur Aufrechterhaltung der Ordnung vom Vorsitzenden zu bestimmenden Maßnahmen lediglich um vorbeugende Mittel, während die in den §§ 177/178 geregelten gerichtspolizeilichen Mittel Strafcharakter tragen und als solche Gerichts- bzw. Sitzungspolizei im engeren Sinne sind; dieser engeren Sitzungspolizei aber unterliegen nur ganz bestimmte, im Gesetz aufgezählte Personengruppen.

a) Der Vorsitzende kann sich also in Verfolg der Durchführung eines geordneten gerichtlichen Verfahrens an sämtliche Personen wenden, die in irgend einer Weise störend in den Ablauf der Verhandlung einzugreifen drohen oder schon eingegriffen haben. Als solche Personen kommen in erster Linie die am Verfahren unmittelbar Beteiligten, wie Parteien, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige, aber auch das Publikum in Betracht. Auch die am Verfahren kraft Amtes teilnehmenden Personen, wie beisitzende Richter, Schöffen, Geschworene, Referendare, Justizaufsichtsbeamte und Gerichtsschreiber unterliegen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden [44]). Dies wird auch auf die Parteivertreter, insbesondere auf Rechtsanwälte zutreffen, wiewohl letztere, wie später noch gezeigt werden wird, dem Gerichtskollegium in gerichtspolizeilicher Beziehung nicht unterstellt sind, was jedoch nicht ausschließt, daß sie die Pflicht haben, in einer dem Ordnungscharakter der Sitzung entsprechenden Weise zu plädieren, woraus in Verbindung mit § 176 GVG. das Recht des Vorsitzenden hergeleitet werden kann, seine praeventiven Maßnahmen auch einem Rechtsanwalt gegenüber zur Anwendung zu bringen [45]). Es kann auch m. E. kein Unterschied darin gemacht werden, ob eine Partei sich selbst vertritt oder einen Rechtsanwalt zuzieht; derjenige, der als Partei oder für die Partei auftritt, unterliegt der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Auch für die Staatsanwälte wird das gleiche gelten wie für die Rechtsanwälte, auch sie sind den hier im allgemeinen milde anzuwendenden, gerichtspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden unterworfen [46]). Obgleich die Staatsanwaltschaft eine den Gerichten gleichgeordnete Behörde ist, und ein Richter außerhalb gerichtlichen Verfahrens keine Befehle noch sonstige Anweisungen an die Staatsanwaltschaft zu erteilen hat, so ist die Stellung des Staatsanwaltes in der Sitzung doch eine andere. Hier hat

---

[44]) So die einhellige Meinung: Löwe-Rosenberg, § 178 GVG., Anm. 5b; Schünemann in DRZ. 1928, 487; Gerland, S. 279.

[45]) So auch: Friedmann, S. 13; Durrieu, S. 41.

[46]) Ebenso Löwe-Rosenberg, § 176 GVG., Anm. 3a; a. A.: Voitus, S. 292; Rosenberg, DRZ. 1925, S. 427.

er den Strafanspruch des Staates geltend zu machen vor einem „unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen" Richter, der die Anträge der Staatsanwaltschaft annehmen oder ablehnen kann; der Staatsanwalt hat also schon hier eine Autorität über sich, der er, das Gesetz hat es so nun einmal bestimmt, auch in gerichtspolizeilicher Beziehung Folge zu leisten hat. Der Vorsitzende allerdings wird gut daran tun, den Staatsanwalt im gegebenen Augenblick mit dem nötigen Takte und mit Zurückhaltung auf sein ordnungswidriges Verhalten aufmerksam zu machen, um auf diese Weise jeden Anschein einer disziplinarischen Maßregelung zu vermeiden, zu welcher der Richter niemals befugt ist [47]).

Zweifelhaft war bislang, ob Exterritoriale der Gerichtspolizei unterstehen. Im allgemeinen wurde diese Frage bis in die neueste Zeit unter Hinweis auf § 18 GVG. abgelehnt [48]), der besagt, daß die inländische Gerichtsbarkeit sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen erstreckt. Dagegen ist anzuführen, daß, wenn sich diese Personen der inländischen Gerichtsbarkeit unterwerfen, diese für sie in ihrem vollen Inhalte maßgebend wird.. Es ist dann nicht nur das Urteil, sondern auch das vom Vorsitzenden oder vom Gericht einzuschlagende Gerichtsverfahren und mithin die gerichtspolizeiliche Tätigkeit für den Exterritorialen verbindlich. Der Vorsitzende kann also auch gegen ihn, soweit er am Rechtsstreit beteiligt ist, gerichtspolizeilich einschreiten [49]).

Nicht nur an die im Sitzungszimmer anwesenden Personen kann sich der Vorsitzende zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung im gerichtlichen Verfahren wenden, auch störende Einflüsse, die außerhalb des Sitzungszimmers entstanden und bis in den Saal eingedrungen sind, kann er kraft seiner sitzungspolizeilichen Gewalt beseitigen. So wird man ihm das Recht zugestehen, im Gerichtskorridor sich unverhältnismäßig laut aufführende Personen durch die Gerichtsdiener entfernen zu lassen, wenn hierdurch eine erhebliche Besserung der Ordnung im Sitzungssaal zu erwarten ist. Hat allerdings ein mit der Aufsicht in den Gängen des Gerichtes beauftragter Justizbeamter inzwischen auf Grund eigener Initiative die im Korridor wartenden Personen zur Ruhe gebracht oder ins Freie gewiesen, so liegt kein gerichtspolizeilicher Akt vor, sondern eine Handlung, die kraft des Hausrechts des Gerichtspräsidenten, ausgeübt durch ein Vollzugsorgan, legitimiert ist.

Jedenfalls kann der Vorsitzende sämtliche Personen, die als Verursacher von Störungen des gerichtlichen Verfahrens anzusehen sind, mit gerichtspolizeilichen Maßnahmen belegen, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Personen am Rechtsstreit beteiligt sind oder nicht, ob sie der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, und ob

---

[47]) Durrieu, S. 41; Löwe-Rosenberg, § 176 GVG., Anm. 3a; Levin, S. 231.

[48]) Wild, S. 18; Kleinfeller, Lehrbuch, S. 212; Levin, Richterliche Prozeßleitung, S. 231.

[49]) Ebenso: Bonnem, S. 20; Durrieu, S. 42.

sie sich im Sitzungszimmer oder außerhalb aufhalten, soweit nur ihre störenden Einflüsse die Verhandlung und das Verfahren berühren.

b) Eine andere Regelung ist bezüglich der der gerichtspolizeilichen Gewalt des Gerichtskollegiums unterstellten Personen in den §§ 177, 178 GVG. vorgenommen worden. Das Gesetz unterscheidet in beiden Vorschriften Personen, die am Rechtsstreit beteiligt sind und solche, die zur Verhandlung in keinerlei Beziehung stehen. Letztere kann das Gerichtskollegium mit sämtlichen ihm kraft Gesetzes zu Gebote stehenden Maßregeln ausnahmslos belegen. Hingegen sind von den am Verfahren beteiligten Personen lediglich diejenigen den Anordnungen des Gerichtes unterstellt, die in den §§ 177, 178 GVG. aufgezählt sind, da diese Aufzählung eine enumerative. ausschließliche ist[50]). Solche Personen sind: Parteien, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige.

Was Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige betrifft, so bestehen bezüglich ihrer Identifizierung keine Schwierigkeiten: Beschuldigter ist, gegen wen im Sinne von § 157 StrPO. ein gerichtliches Verfahren in Gang gebracht worden ist[51]), sei es auch nur vermittels eines Antrages oder einer Strafanzeige, jedenfalls ist der Ausdruck „Beschuldigter" kein technischer Begriff[52]), sondern bezeichnet diejenige Person, die auf irgend eine Weise in ein Strafverfahren verwickelt worden ist, auch wenn sich später herausstellt, daß die ausgesprochenen Verdächtigungen vollkommen haltlos gewesen waren. Zeugen sind solche Personen, die vom Gericht gemäß §§ 48 ff. StrPO. oder §§ 373 ff. ZPO. zur Verhandlung geladen und erschienen sind, um auf Grund eigener Wahrnehmung über gewisse, für den Ausgang des Verfahrens erhebliche Tatumstände dem Gerichte zu berichten, während Sachverständige vom Gericht gemäß §§ 72 ff. StrPO. oder §§ 402 ff. ZPO. berufene Personen sind, die kraft ihres Berufes oder einer besonderen Befähigung dazu ausersehen sind, für die Verhandlung bedeutsame Erscheinungen, Zustände und Vorgänge zu beurteilen, um auf diese Weise dem Richter in seiner Rechtsfindung behilflich zu sein, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um sogenannte gerichtlich vereidigte oder um nur gelegentlich tätige Sachverständige handelt. Eine gleiche Stellung nehmen die Dolmetscher ein.

Zu den Parteien rechnen nach heute einhelliger Meinung[53]) nicht nur der Kläger und der Beklagte, sondern auch Haupt- und Nebenintervenienten, Streitgenossen, Streitverkündete und Prozeßübernehmer der §§ 64 ff. ZPO. sowie auch Privat- und Nebenkläger der §§ 374 ff. und 395 ff. StrPO. Zu den Parteien werden ferner die Beistände und Vertreter der Parteien — mit Ausnahme der Rechts-

---

[50]) Dohna, S. 75.

[51]) Bonnem, S. 25.

[52]) Kohlrausch, § 157, Anm. 1.

[53]) Löwe-Rosenberg, § 177, Anm. 2 GVG.; Levin, S. 228; Bonnem, S. 25; Jadesohn, DJZ. 1928, Sp. 1003.

anwälte — gezählt[54]), und zwar zu Recht, obwohl sie in den §§ 177, 178 GVG. nicht ausdrücklich aufgezählt sind. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte ebengenannter Vorschriften. Ursprünglich war vorgesehen, auch Rechtsanwälte und Verteidiger der gerichtspolizeilichen Gewalt des Kollegiums zu unterstellen. Nach langen Kämpfen erreichte die Anwaltschaft, daß der für sie vorgesehene § 180 GVG. (alte Fassung) in Wegfall gebracht wurde mit der Begründung, die Möglichkeit, Rechtsanwälte mit Ordnungsstrafen zu belegen, bedeute eine Beschränkung des der Oeffentlichkeit verbrieften Rechtes auf Verteidigung. Während es also lange Zeit hindurch so schien, als könnten Rechtsanwälte vom Gericht in gerichtspolizeilicher Beziehung nicht angetastet werden, war und ist man heute noch der Auffassung, daß mit der Absonderung der Rechtsanwälte nicht auch gleichzeitig die Rechtsbeistände und Parteivertreter der gerichtspolizeilichen Gewalt des Kollegiums entzogen werden sollten[55]). Für diese Auffassung sprechen auch die Protokolle[56]), die stets nur von einer gerichtspolizeilichen Befreiung der Rechtsanwälte sprechen. Für Rechtsbeistände und Parteivertreter sind demnach die Anordnungen und Maßregeln des Gerichtskollegiums verbindlich.

Für Rechtsanwälte trifft dieses schließlich auch zu, soweit diese nicht am Verfahren beteiligt sind, denn hier kann ihnen nicht auf Grund ihres Berufes eine Ausnahmestellung eingeräumt werden. Halten sich also Rechtsanwälte, deren Sache noch nicht aufgerufen ist, in einem Sitzungszimmer auf, so sind sie ohne weiteres, wie das Publikum und wie auch sonstige, nicht am Verfahren beteiligte Beamte, zufällig anwesende Richter, Staatsanwälte und Urkundsbeamte der gerichtspolizeilichen Gewalt des Kollegiums unterstellt. Mit dem Aufruf ihrer Sache werden sie jedoch zu beteiligten Personen und können vom Gericht, da sie in den §§ 177/178 GVG. nicht erwähnt sind, nicht gefaßt werden. Daß dennoch ein Verteidiger im Jahre 1925 auf Veranlassung des Vorsitzenden eines Gerichts, des Staatsgerichtshofes, mit Gewalt aus dem Sitzungssaal entfernt worden ist, war ein Fehlgriff; diese Maßnahme läßt sich weder auf § 176 stützen, da die Entfernung aus dem Gerichtssaal nur durch das Gericht veranlaßt werden kann, noch auf §§ 177/178, da diese die verteidigenden Rechtsanwälte nicht berühren[57]). Die einzige, heute anerkannte Maßnahme, die gegen einen Verteidiger ergriffen werden kann, die jedoch nicht einen Akt der Gerichtspolizei darstellt, ist die durch das Gericht zu erfolgende zwangsweise Entziehung des Mandats. Ist das Mandat entzogen, so können gegen den Rechtsanwalt, wenn er weitere Störungen der Verhandlung vornimmt, die entsprechenden Maßnahmen als gegen eine am Verfahren unbeteiligte Person vorgenommen werden. Daß die Entziehung des Mandats mit

---

[54]) Durrieu, S. 42; Hahn, Mat. Bd. I, 1, S. 176.
[55]) Hergehahn, ZZP. (Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß), 19, 322.
[56]) Hahn, Mat. Bd. I, 1, S. 341.
[57]) So auch: Durrieu, S. 46 ff.

dem Grundsatz des § 138 StrPO. vereinbar ist, ist die Anschauung des Kammergerichts, welches sich anläßlich eines solchen Falles folgendermaßen geäußert hat:[58]) „Es ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß das öffentliche Interesse an der Aufklärung von strafbaren Handlungen, der Durchführung eines geordneten Verfahrens und der Führung eines gerechten Urteils unter allen Umständen dem durch § 13 StrPO. begründeten Anspruch, als Verteidiger zugelassen zu werden, vorgehen muß. Auf diese Erwägung konnte auch in früheren Fällen allein die Ausschließung des Verteidigers mangels ausdrücklicher Gesetzesvorschriften gestützt werden." — Rechtsanwälte und Verteidiger zählen somit nicht zu den „Parteien" im Sinne der §§ 177, 178 GVG., wohl aber sonstige Parteibeistände und Vertreter, die daher auch der Polizeigewalt des Kollegiums unterliegen.

Andere Personen als „Parteien, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige" im eben erläuterten Sinne können jedoch, soweit sie am Verfahren beteiligt sind, nicht vom Gerichtskollegium mit sitzungspolizeilichen Maßregeln belegt werden. Das trifft insbesondere zu auf die einzelnen Mitglieder des Gerichts, auf den Staatsanwalt, die Urkundsbeamten und die Justizaufsichtsbeamten. Gegen sie kann lediglich der Vorsitzende auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 176 GVG. vorgehen, ein Gerichtsbeschluß ist hier nicht möglich.

c) Der Einzelrichter vereinigt gemäß § 180 GVG. in sich die Befugnisse, die sowohl dem Vorsitzenden auf Grund des § 176, als auch dem Kollegium kraft §§ 177/178 GVG. zustehen. Seine Ordnungsgewalt erstreckt sich daher auf sämtliche Personen, die nach den vorangegangenen Ausführungen entweder dem Vorsitzenden oder dem Kollegium in gerichtspolizeilicher Beziehung unterstehen. Irgendeine abweichende Regelung ist hier nicht vorgnommen worden.

II. Die gerichtspolizeilichen Vorschriften der MStGO. sind stark an die des GVG. angelegt; nur mit Rücksicht auf den Umstand, daß die am Verfahren unmittelbar und mittelbar beteiligten Soldaten und Wehrmachtsbeamten eine andere Behandlung zu erfahren haben als Zivilpersonen, sind einige Abweichungen von der Gerichtspolizei der bürgerlichen Gerichte vorgenommen worden. Dies trifft auch bezüglich der Stellung der der militärischen Gerichtspolizei unterworfenen Personen zu.

Grundsätzlich liegt auch im militärstrafgerichtlichen Verfahren die Aufrechterhaltung der Ordnung dem Vorsitzenden ob, § 211 S. 2 MStGO. Der gerichtspolizeilichen Gewalt des vorsitzenden Kriegsgerichtsrates sind demzufolge der Beschuldigte, der Verteidiger, der Vertreter der Anklage, die übrigen Mitglieder des Gerichts, Urkundsbeamte, Gerichtsdiener, Zeugen, Sachverständige und die Zuhörer unterstellt, gegen sie kann der Vorsitzende infolgedessen mit all den ihm zur Verfügung stehenden, später noch zu behandelnden Mitteln vorgehen.

[58]) KG. vom 29. VIII. 1932, 3 W. 426/32; bei Hagemann in DRZ. 1932, S. 293.

Eine bedeutsame Einschränkung allerdings ist im S. 1 des § 211 gemacht worden, welcher lautet: „Die Mannszucht der Soldaten in der Sitzung wahrt der dienstälteste beisitzende Offizier." Dieser Vorschrift erreicht nun allerdings nicht, wie es den Anschein haben könnte, daß die Angehörigen des Soldatenstandes der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden voll und ganz entzogen sind, denn „Wahrung der Mannszucht" und „Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung gegenüber Soldaten" sind nicht zwei Begriffe, die sich vollkommen decken, vielmehr überschneiden sie sich, da es wohl Fälle gibt, in denen die militärische Mannszucht gewahrt, die Ordnung der Sitzung aber dennoch gestört ist. So wird es grundsätzlich Aufgabe des Vorsitzenden sein, die Ruhe im Gerichtssaal wiederherzustellen, wenn durch nicht allzu kräftige Beifalls- oder Mißfallskundgebungen oder durch ein spontanes Lachen der soldatischen Zuhörer diese Ruhe zeitweilig gestört worden ist, da ein derartiges Verhalten noch nicht gegen die „Mannszucht" verstößt. Hingegen wird der dienstälteste Offizier einzuschreiten haben, falls grobe Verstöße gegen die Ordnung, wie etwa Zwischenrufe, von Soldaten begangen werden sollten. Die von dem Offizier zur Wahrung der Mannszucht ergriffenen Maßnahmen sind allerdings nicht Akte der Gerichtspolizei, sondern Befehle eines militärischen Vorgesetzten, die allerdings gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zum Ziele haben, dem Vorsitzenden also seine Aufgabe erleichtern. — Auch die Soldaten unterstehen demnach der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, auch gegen sie kann der Vorsitzende einschreiten. Hervorgehoben sei noch, daß im Gegensatz zu den Soldaten die Angehörigen des Offizierkorps stehen, auf die sich die gerichtspolizeiliche Gewalt des Vorsitzenden uneingeschränkt ausdehnt.

Eine weitere Abweichung von der Regelung der Gerichtspolizei bei den bürgerlichen Gerichten bedeutet die Vorschrift des § 211 S. 3, MStGO., die bestimmt, daß nach Beanstandung einer Maßnahme des Vorsitzenden das Gericht entscheidet. Für sämtliche, der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden unterstellten Personen ist daher, wenn eine gerichtspolizeiliche Maßregel des Vorsitzenden gerügt worden ist, das Gericht als Inhaber der polizeilichen Gewalt maßgebend. Es entscheidet endgültig über die zu treffende Anordnung. Dies gilt für Soldaten jedoch auch nur insoweit, als nicht der dienstälteste beisitzende Offizier zum Zwecke der Wahrung der Mannszucht einzuschreiten hatte; seine Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Gericht.

Wie im bürgerlichen Strafprozeß, so sind auch bei den Militärstrafgerichten sämtliche Anwesende allgemein in gerichtspolizeilicher Beziehung dem Vorsitzenden unterstellt, während das Gerichtskollegium auch hier nur in bestimmten Fällen gegen die im § 212 MStGO. ausdrücklich genannten Personen einschreiten kann. Dies gilt zumindest für die zwangsweise Entfernung aus dem Gerichtssaal, eine Maßnahme, die vom Gerichte nur gegenüber Angeklagten, Zeugen, Sach-

verständigen und bei der Verhandlung nicht beteiligten Personen angewandt werden kann. Mitglieder des Gerichtes, der Vertreter der Anklage, Urkundsbeamte, Gerichtsdiener und auch hier die Verteidiger unterliegen demzufolge einem diesbezüglichen Gerichtsbeschlusse nicht. Jedoch kann gegen diese Personen, und zwar auch hier unzweifelhaft gegen Verteidiger, eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden, soweit es sich nicht um Soldaten handelt, und sofern die Voraussetzungen eines Einschreitens gemäß § 212 MStGO. vorliegen. Soldaten hingegen sind disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen, und zwar ist für den Ausspruch dieser Strafe der Gerichtsherr zuständig; Gerichtsherren sind gemäß § 9 MStGO. die vom Reichskriegsminister dazu bestimmten Befehlshaber und Kommandeure.

Es ist also in der Hauptsache die Regelung der gerichtspolizeilichen Gewalt bei den Militärstrafgerichten die gleiche wie die im GVG. geordnete der bürgerlichen Zivil- und Strafgerichte. Lediglich eine dem § 180 GVG. entsprechende Vorschrift fehlt und muß auch fehlen, da sämtliche Kriegsgerichte Kollegialgerichte sind (§§ 21—25 MStGO.), besondere Vorschriften über die gerichtspolizeiliche Gewalt eines Einzelrichters sich demzufolge von selbst erübrigen.

Weitere Bestimmungen bezüglich der der kriegsgerichtlichen Gerichtspolizei unterworfenen Personen befinden sich in der MStGO. nicht.

III. Für das Ehrengericht der Handwerkskammer ist durch Verordnung vom 15. VI. 1934 § 176 des GVG., was die Gerichtspolizei betrifft, für anwendbar erklärt worden. Es sind folglich auch hier alle in der Sitzung anwesenden Personen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden unterstellt und haben sich den von ihm eigenverantwortlich getroffenen Maßregeln zu fügen. Für dieses Ehrengericht gelten jedoch nicht die Bestimmungen der §§ 177, 178 GVG., m. a. W., dem Ehrengericht selber, also dem Kollegium, stehen keinerlei sitzungspolizeiliche Befugnisse zu. Dies hat zur Folge, daß sämtliche an einem derartigen ehrengerichtlichen Verfahren beteiligte Personen lediglich den Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden unterliegen, daß jedoch niemand durch einen Gerichtsbeschluß mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann, da die §§ 177, 178 GVG., in denen diese vom Gericht zu erlassenden Maßnahmen geregelt sind, nicht neben § 176 GVG. für anwendbar erklärt worden sind. Der Vorsitzende jedoch kann seine Ordnungsgewalt auf alle bei der Sitzung Anwesenden ausdehnen; hier gibt es niemanden, der sich kraft seiner Stellung oder seines Berufes den Anordnungen des Vorsitzenden entziehen könnte.

Im arbeitsehrengerichtlichen Verfahren hingegen finden gemäß § 23 der Verordnung vom 28. III. 1934 die §§ 177, 178 GVG. Anwendung. Es muß also hier das gleiche gelten, wie das bezüglich dieser Vorschriften oben Erläuterte[59]). Parteien, Beschuldigte, Sachver-

[59]) S. 28 ff. der Arbeit.

ständige, Zeugen und am Gerichtsverfahren unbeteiligte Personen haben sich demnach den gerichtspolizeilichen Beschlüssen des ehrengerichtlichen Kollegiums zu unterwerfen. Dem Wortlaut dieser Verordnung gemäß können jedoch andere Personen nicht mit Ordnungsmaßnahmen, auch nicht von seiten des Vorsitzenden belegt werden, da § 176 GVG., der dem Vorsitzenden die allgemeine Ordnungsgewalt zur Verfügung stellt, in der Verordnung nicht erwähnt ist. Dennoch ist contra legem hier anzunehmen, daß der Vorsitzende in seiner Eigenschaft als Verhandlungsleiter die oben genannten Personen, die dem Gerichtskollegium gemäß §§ 177, 178 GVG. in gerichtspolizeilicher Beziehung unterliegen, in seine Ordnungsgewalt nehmen und beispielsweise „Ruhe in der Sitzung" fordern kann, ohne daß es hierfür zunächst noch eines Gerichtsbeschlusses bedürfte. Aber auch die in den §§ 177, 178 GVG. nicht genannten Personen, wie die übrigen Mitglieder des Gerichts, die sich aus Vertrauensmännern und Betriebsführern (bzw. stellvertretenden Betriebsführern) zusammensetzen, und die Verteidiger haben sich Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden zu unterwerfen; es geht nicht an, daß diese Personen außerhalb jeglicher gerichtspolizeilichen Gewalt stehen und auf diese Weise das gesamte ehrengerichtliche Verfahren sabotieren können. Der Vorsitzende hat also kraft seiner Befugnisse als Verhandlungsleiter auch ohne ausdrückliche Erwähnung des § 176 GVG. in der entsprechenden Verordnung das Recht und die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und die Durchführung eines geordneten Verfahrens zu sorgen.

IV. Polizeibeamte in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind befugt, gemäß § 164 StPO. bei Amtshandlungen, wie Durchsuchungen, Augenscheinseinnahmen, solche Personen, die ihre amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören, oder sich den von den Polizeibeamten rechtmäßig getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und eine bestimmte Zeit festhalten zu lassen. Bezüglich des Personenkreises, gegen den diese Maßnahmen angewandt werden können, gibt es keinerlei Einschränkungen. Es ist also gleichgültig, ob diese Personen in irgendeiner Beziehung zu dem anhängigen Verfahren stehen, oder ob sie völlig unbeteiligt und nur zufällig im räumlichen Zusammenhang mit der Amtshandlung gekommen sind. Jeder Störer kann hier also von der Polizei festgenommen werden, irgendwelche Ausnahmen gibt es nicht.

D. Die gerichtspolizeilichen Mittel.

I. Voraussetzungen und Mittel gerichtspolizeilichen Einschreitens sind grundsätzlich geregelt in den §§ 176—178, von denen § 176 als die allgemeinere Vorschrift den Grundgedanken enthält, wenn dort bestimmt wird, daß „die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Vorsitzenden obliegt."

Der Vorsitzende hat also alle diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die ihm geeignet erscheinen, seine Aufgabe, die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten, zu unterstützen, so weit es nicht gemäß §§ 177, 178 GVG. zu ganz bestimmten Maßnahmen eines besonderen Gerichtsbeschlusses bedarf. Ist also nicht das Gerichtskollegium für gewisse Anordnungen zuständig, so kann und muß [60]) der Vorsitzende nach freiem Ermessen die geeigneten Schritte ergreifen, die zur reibungslosen Durchführung des Verfahrens dienen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß eine Störung des Verfahrens bereits eingetreten ist, es genügt vielmehr, daß eine solche mit einem bestimmten Grade von Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, da gerade auf diese Weise spätere Störungen am wirksamsten ausgeschaltet werden können. So steht es dem Vorsitzenden frei, an der Verhandlung beteiligte oder ihr beiwohnende Personen auf Waffen durchsuchen und ihnen die Waffen abnehmen zu lassen, wenn eine begründete Vermutung dafür besteht, daß ein Mißbrauch mit diesen Waffen getrieben werden sollte [61]). Der Vorsitzende kann auch alle Maßnahmen ergreifen, die eine Ueberfüllung des Gerichtssaales verhindern können. So kann er die Türen zum Zuhörerraum schließen lassen, er kann den Eintritt nur solchen Personen gestatten, die im Besitze einer Eintrittskarte sind und kann die Zahl der auszugebenden Eintrittskarten beschränken. Dies ist keine unzulässige Beschränkung der Oeffentlichkeit, soweit nicht die Verteilung der Eintrittskarten oder die Zulassung zum Zuhörerraum für bestimmte Personen von vornherein festgesetzt war [62]). Auch ist der Vorsitzende befugt, das Betreten und Verlassen des Sitzungssaales während der Vornahme einer bestimmten Handlung, z. B. einer Zeugenvernehmung oder der Urteilsverkündung, zu untersagen, wenn durch den Ein- und Austritt von Personen eine gewisse Störung der Ordnung zu besorgen ist. Ferner hat der Vorsitzende dafür zu sorgen, daß das Publikum sich ruhig verhält, daß es während der Sitzung nicht spricht, scharrt, klatscht, lacht und wird in diesen Fällen „Ruhe in der Sitzung" verlangen, eventuell mit der Androhung, die Zuhörer aus dem Saal zu weisen [63]). Die Entfernung des Publikums selber kann allerdings nur durch Gerichtsbeschluß gemäß § 177 GVG. veranlaßt werden [64]). Weiterhin kann der Vorsitzende die am Verfahren beteiligten Personen ermahnen, zur Ordnung rufen [65]), rügen, er kann ihnen das Wort entziehen, ihnen einen Verweis erteilen, sie auf das Unpassende, Unziehmliche ihres Verhaltens aufmerksam machen, wenn durch die Art des Auftretens dieser Personen selbst eine noch so geringe Störung der Ordnung eingetreten ist, da die Maßnahmen des Vorsitzenden in erster Linie praeventive, groben Störungen vorbeugende sein sollen, damit die

[60]) Delius, 11.
[61]) Löwe-Rosenberg, Anm. 2b zu § 176 GVG.
[62]) RGSt. Bd. 47, S. 322; LZ. 1924, S. 703, Nr. 5.
[63]) Vgl. Beling, S. 494.
[64]) Gerland, 280, Anm. 16.
[65]) Wach, Hdb. 315, Anm. 23.

Notwendigkeit eines gerichtspolizeilichen Einschreitens des Gerichtskollegiums vermieden wird.

Schließlich steht dem Vorsitzenden noch das Recht zu, Personen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erschienen sind, den Zutritt zu der Verhandlung zu versagen. Eine derartige Anordnung ist nicht gleichbedeutend mit der Entfernung einer Person aus dem Gerichtssaal, so daß das Versagen des Zutritts nicht Sache des Kollegiums gemäß § 177 GVG. ist, sondern dem Vorsitzenden obliegt. Auch diese Maßnahme ist im übrigen eine gerichtspolizeiliche, wiewohl sie im § 175 GVG. geregelt ist, der noch zu dem Titel „Oeffentlichkeit der Sitzung" gehört, da ihre Durchführung gleichzeitig auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dient. Sie kann im übrigen auch gegenüber unerwachsenen und solchen Personen angewandt werden, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; dann ist sie jedoch kein Akt der Gerichtspolizei, sondern reine Verwaltungsangelegenheit, denn sie wird nicht im Interesse der Ordnung in der Sitzung, sondern aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus durchgeführt[66]).

Weitere gerichtspolizeilichen Befugnisse stehen dem Vorsitzenden von bürgerlichen Straf- und Zivilgerichten nicht zu. Jedenfalls kann er nicht am Verfahren beteiligte oder unbeteiligte Personen aus dem Sitzungssaal weisen, sie in Haft nehmen lassen oder mit einer Geldstrafe belegen. Diese Möglichkeiten sind durch die §§ 177, 178 dem Gerichtskollegium vorbehalten worden.

II. Gegen welche Personen im Einzelnen die ebengenannten Anordnungen getroffen werden können, wurde schon oben unter C. I b erläutert. Es sind dies, um es noch einmal zusammenzufassen, ausschließlich: Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen wie Publikum und Berichterstatter. Voraussetzung für das Einschreiten des Gerichts ist, daß die Person, gegen die eingeschritten werden soll, „den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorcht hat", und zwar muß es sich dabei um einen ausdrücklichen an eine bestimmte Person oder an einen bestimmten Personenkreis gerichteten Befehl handeln. Es genügt nicht eine Warnung oder Drohung, eine Bitte oder mißverständliche Aufforderung, auch ein schriftlicher Aushang an den Wänden des Sitzungszimmers ist nicht als Befehl anzusehen[67]), wohl aber der ausdrückliche Hinweis des Vorsitzenden auf den Aushang[68]). Es muß also eine konkrete Anordnung des Vorsitzenden vorliegen, bei der unmißverständlich zum Ausdruck gekommen ist, daß die Befolgung dieser Anordnung verlangt wird.

Solche Befehle können sein die Wortentziehung, die Aufforderung des Vorsitzenden an das Publikum, sich jeglichen Beifalls- oder Mißfallenskundgebungen zu enthalten, das bestimmte Ersuchen an

[66]) a. A. Wild, S. 20.
[67]) Bonnem, S. 36; Levin, S. 241.
[68]) Durrieu, S. 26.

einen Beteiligten, sich, soweit er dazu fähig ist, der deutschen Sprache zu bedienen, beleidigende Aeußerungen, allzu große Lautstärke der Sprache oder häufiges Dazwischenreden zu unterlassen.

Damit die Möglichkeit gerichtspolizeilichen Einschreitens gegeben ist, ist weiterhin erforderlich, daß die betreffende Person dem an sie gerichteten Befehl nicht Folge geleistet hat. Um dies festzustellen, ist ein zweimaliger Erlaß des Befehls nicht vonnöten, es genügt ein einmaliges Zuwiderhandeln. Auch wird nicht gefordert, daß die Person vorsätzlich oder fahrlässig, also schuldhaft im Sinne des Strafrechts gehandelt hat[69]), es genügt objektives Erfüllen einer Zuwiderhandlung[70]), da die gerichtspolizeilichen Maßnahmen des § 177 GVG. nicht strafenden Charakter haben, die objektive und subjektive Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes also nicht voraussetzen, sondern Maßregeln des Erfüllungszwanges sind mit dem einzigen Inhalt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in der Sitzung zu erreichen[71]). Dies ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes, das im § 178 GVG. von einer „Ordnungsstrafe" spricht, während § 177 GVG. diesen Ausdruck vermeidet. Auf diese Weise allein ist es möglich, einen Geisteskranken, der durch sein Verhalten die Verhandlung dauernd stört, aus dem Sitzungssaal zu entfernen, denn § 178 GVG. kommt mit seinen Strafmaßnahmen für ihn mangels Vorliegens einer Schuld nicht in Betracht, sondern hier lediglich § 177 GVG. Andererseits muß aber wieder gefordert werden, daß der Befehl des Vorsitzenden der betreffenden Person unter normalen Umständen zur Kenntnis gelangen konnte. Wenn also die Stimme des Vorsitzenden so leise war, daß sie im Zuhörerraum nicht zu vernehmen war, so kann man nicht von einem Zuwiderhandeln gegen einen Befehl sprechen, wenn die Zuhörer die Anordnung des Vorsitzenden nicht befolgen.

Die Maßnahmen, die dem Gericht aus § 177 GVG. zur Verfügung stehen, sind Entfernung aus dem Sitzungszimmer und Inhaftnahme bis zu 24 Stunden. Werden sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernt, so darf allerdings nicht anschließend die Türe zum Zuhörerraum verschlossen werden, da damit der Grundsatz der Oeffentlichkeit gerichtlichen Verfahrens, § 169 GVG., verletzt wäre, vielmehr ist anderen Personen ohne Weiteres der Zutritt zur Verhandlung zu gestatten. — Die Inhaftnahme kann nur mit sofortiger Wirkung angeordnet werden, da nur auf diese Weise der Zweck dieser Maßregel, Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, erfüllt wird. Dem Wortlaut des Gesetzes gemäß darf sie bis zu 24 Stunden ausgedehnt werden, dies ist jedoch dahingehend einzuschränken, daß mit Schluß der Sitzung die Haft aufzuheben ist, denn in diesem Augenblick erübrigen sich irgendwelche Maßnahmen zur Aufrechter-

[69]) Bennecke-Beling, S. 431.

[70]) So auch: Durrieu, S. 26; a. A. Löwe-Rosenberg, § 177, Anm. 6 GVG.; Bonnem, S. 36.

[71]) Levin, S. 242; Ullmer, S. 23.

haltung der Ordnung in der Sitzung [72]). Würde man es für zulässig halten, die Haft auch über die Sitzung hinaus ausdehnen zu lassen, so würde man dieser Maßnahme den Charakter einer Strafe beilegen; das aber ist unzulässig.

III. Die Strafe, die das Gericht gemäß § 178 GVG. ausspricht, wird verhängt wegen „Ungebühr in der Sitzung". Das Wort „Ungebühr" oder „Ungebühr vor Gericht" ist nun kein technischer Ausdruck, der ein für alle Mal feststellt, welche Handlungen im Sitzungssaal gemäß § 178 GVG. zu bestrafen sind, sondern es bedarf einer jedesmaligen Prüfung durch das Gericht, ob eine „Ungebühr" vorliegt. Als Anhaltspunkt für die Abschätzung wird dem Gericht am Besten dienen, wenn es sich darüber klar wird, welche Rechtsgüter mit der Vorschrift des § 178 geschützt werden sollen. Als solche kommen vor allem die Würde und das Ansehen des deutschen Gerichtslebens sowie auch die Ordnung in der Sitzung in Betracht. So wird die Würde des Gerichts zunächst dann verletzt sein, wenn ein am gerichtlichen Verfahren Beteiligter sich in beleidigenden Aeußerungen gegen Mitglieder des Gerichts oder den Staatsanwalt ergeht. Aber auch ein provozierendes oder beleidigendes Verhalten gegenüber der gegnerischen Partei oder deren Rechtsanwalt kann eine Ungebühr darstellen, wenn durch die Form der Aeußerungen der ungestörte Ablauf der Verhandlung in Frage gestellt wird, oder aber die Ausdrücke derart schroff sind und ihrem Inhalte nach den „Erfordernissen eines wohlanständigen Verkehrs" [73]) widersprechen, daß das Ansehen des Gerichts Schaden erleiden würde, wenn die Aeußerungen unwidersprochen blieben. Es kommt also in der Hauptsache darauf an, daß sämtliche mit einem gerichtlichen Verfahren in Berührung kommenden Personen in ihrem Auftreten eine äußere Form zu wahren wissen, die dem menschlichen Anstand entspricht [74]). Bei der Beurteilung der Frage, ob dieser Anstand eingehalten worden ist, wird das Gericht allerdings gut daran tun, im Einzelfall Unterschiede zu machen und auf den Stand der betreffenden Person Rücksicht nehmen, auch deren Alter und Bildungsgrad sowie etwaige nervöse Störungen in Rechnung stellen [75]), kurz, es wird untersuchen müssen, ob in diesem Falle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände von dieser Person ein einwandfreies Auftreten zu erwarten war. Wird sich das Gericht an diese Linie halten, so wird es selten in seiner Beurteilung über das Vorliegen einer Ungebühr fehlgehen. Es erübrigt sich daher hier, auf Einzelfälle einzugehen und zu beleuchten, welche Aeußerungen als Ungebühr aufzufassen, welche hingegen noch als gebührlich anzusehen sind. Es sei aber noch festgestellt, daß nicht nur in Worten ein ungebühr-

---

[72]) So auch: Wild, S. 27; Levin, S. 242; a. A.: Baumbach, § 177, Anm. 5.
[73]) Bonnem, S. 39.
[74]) Durrieu, S. 30.
[75]) v. Staff, DStRZ. 1914, 34.

liches Verhalten liegen kann, sondern auch in Gebärden und in der Kleidung [76]), wenn diese dem deutschen Anstand widersprechen.

Eine mit Ordnungsstrafen gemäß § 178 GVG. zu belegende Ungebühr in Schriftsätzen der Parteien, Prozeßbevollmächtigen und Verteidiger hingegen gibt es nicht. § 178 erfordert ausdrücklich, daß die Ungebühr „in der Sitzung" begangen worden sein muß, um ein Einschreiten des Gerichts zu verursachen. Schriftsätze der Parteien und Rechtsanwälte aber sind nicht Bestandteile der mündlichen Verhandlung, also der Sitzung, auch wenn sie dort verlesen werden, sondern dienen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, haben also mit dem mündlichen Verfahren nichts zu tun. Insoweit erstreckt sich daher auch die Gerichtspolizei nicht auf die Ungebühr in Schriftsätzen [77]). Unberührt hiervon bleibt jedoch die Möglichkeit, eine in der Ungebühr etwa gleichzeitig enthaltene strafbare Handlung, z. B. eine Beleidigung, strafgerichtlich zu verfolgen. Lediglich dann kann eine Ungebühr in einem Schriftsatz als „Ungebühr in der Sitzung" angesehen werden, wenn der fragliche Schriftsatz in der Sitzung dem Vorsitzenden überreicht wird [78]), oder wenn auf einen in den Akten befindlichen Schriftsatz in einer Art und Weise Bezug genommen wird, die es unzweifelhaft erscheinen läßt, daß die ungebührlichen Redewendungen als auch in der Sitzung ausgesprochen gelten sollen. Nur in diesem Falle ist der Ausspruch einer Ordnungsstrafe rechtens.

Das Gericht wird schließlich noch zu berücksichtigen haben, ob auf seiten des Störers nicht nur der äußere Tatbestand der Ungebühr erfüllt ist, sondern ob auch eine „Schuld" vorliegt. Dies ist deshalb erforderlich, weil die vom Gericht festzusetzende Maßnahme Strafcharakter trägt, was aus dem im § 178 GVG. geprägten Ausdruck „Ordnungs s t r a f e" hervorgeht. Das Verwirken einer Strafe aber setzt ein schuldhaftes Verhalten voraus. Dennoch ist die „Schuld" hier nicht so aufzufassen, wie im Kriminalstrafrecht; die Kriminalstrafe greift in die Rechtsgüter des Einzelnen ein, um wegen eines Bruches der Rechtsordnung und eines Verstoßes gegen die Volksgemeinschaft Vergeltung zu üben, sie hängt daher ab von einer scharf zu umreißenden „Schuld", d. h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Die Ordnungsstrafe hingegen tritt ein, um „die Ordnung in der Abwicklung gerichtlicher Tätigkeit" aufrecht zu erhalten [79]), ihr Zweck ist nur ein schnell vorübergehender, dennoch ist sie wichtig für die Durchführung eines geordneten Gerichtsbetriebes. Es darf daher hier nicht ausschlaggebend sein, ob eine „Schuld" im kriminellstrafrechtlichen Sinne vorliegt. So wird der Vorsatz und das Be-

---

[76]) So Bay. ObLG. 25. VI. 1930; JW. 1930, 3431, Nr. 13.

[77]) Levin, S. 225; KG. vom 23. IV. 1894 u. OLG. Breslau vom 24. II. 1894 in Seuff. A. 50, Nr. 202; Delius, S. 36; a. M. GAZ. 1, 274.

[78]) KG. in KG. 8, S. 257; ZZP. 12, S. 240; Wild, S. 40; OLG. Karlsruhe in OLG. 3, S. 420.

[79]) Durrieu, S. 35.

wußtein, das Ansehen des Gerichtes durch eine Handlung zu schädigen, nicht erforderlich sein, damit sich der Täter einer Ungebühr schuldig macht, es muß vielmehr ausreichen, wenn sich der Täter auf Grund seiner geistigen Fähigkeiten bei normaler Lage hätte sagen können, daß in diesem Falle sein Verhalten nicht mit der vor Gericht zu wahrenden Würde und Achtung vereinbar gewesen ist [80]).

Der Unterschied zwischen Kriminal- und Ordnungsstrafe wirkt sich auch darin aus, daß die sonstigen Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB. nur hilfsweise bei der Beurteilung einer Ungebühr herangezogen werden können. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über Teilnahme und Versuch [81]). Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft einer Ungebühr sind nach § 178 GVG. nur dann strafbar, wenn diese Handlungsformen schon an sich den Tatbestand einer Ungebühr darstellen [82]). Man wird dabei wohl regelmäßig eher das Vorliegen einer Ungebühr verneinen müssen, da die Erfüllung des „Tatbestandes Ungebühr" Vollendung und Eigentäterschaft voraussetzt.

Es ist also bei der Beurteilung der Frage, ob eine Ungebühr vorliegt, nicht von allgemeinen, kriminell-strafrechtlichen Gesichtspunkten auszugehen, sondern es liegt die Entscheidung letztenendes im Ermessen des Gerichts und ist Auffassungssache desselben. Um einem hier möglichen Ermessensmißbrauch zu steuern, hat daher auch der Gesetzgeber dem Beschwerten mit § 181 GVG. einen Rechtsbehelf in die Hand gegeben, der die Nachprüfung der Entscheidung durch eine zweite Instanz ermöglicht.

Die im § 178 vorgesehenen Ordnungsstrafen sind Geldstrafe oder Haft bis zu drei Tagen. Seit Erlaß der Verordnung über Geldstrafen vom 6. II. 1924 [83]) besteht kein Streit mehr darüber, daß die Mindestgeldstrafe 1 RM., das Höchstmaß 1000 RM. beträgt [84]). Was die Haftstrafe betrifft, so ist das Mindestmaß ein Tag, wiewohl die allgemeinen Vorschriften des StGB., also auch § 18 StGB., keine unmittelbare Anwendung finden, es also denkbar wäre, die Dauer der Haft nach Stunden zu bemessen. Hier sind jedoch die strafrechtlichen Vorschriften hilfsweise heranzuziehen [85]). Demzufolge beträgt, da die Haft gemäß § 18 StGB. nach Tagen bemessen ist, die Mindeststrafe einen Tag.

Aus den eben hervorgehobenen Gründen dürfte auch eine ersatzweise Umwandlung einer Geldstrafe aus § 178 GVG. in eine Haftstrafe im Nichtbeitreibungsfalle möglich sein, sofern in dem die Geldstrafe aussprechenden Gerichtsbeschluß die Umwandlungsmög-

[80]) v. Staff, DStRZ. 1, 34.
[81]) Stermose, S. 30; Preger, S. 403.
[82]) Krakenberger, S. 100 ff.
[83]) RGBl. 1924, Teil I, S. 44.
[84]) Kohlrausch, § 178, Anm. 1.
[85]) Im Ergebnis ebenso: Feisenberger, § 178, Anm. 4; Wild, S. 35.

lichkeit in eine Haftstrafe ausdrücklich vermerkt ist[86]). Dafür spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 178 GVG. In den Kommissionsberatungen[87]) wurde von dem Vertreter des Reichskanzleramtes, von Amsberg, darauf aufmerksam gemacht, daß man einer „Haftstrafe wegen Ungebühr vor Gericht" nicht werde entbehren können, wenn man bedenke, daß vermögenslose Leute wegen Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe straffrei ausgehen würden, würde man die Haft nicht im § 178 vorsehen. Hier ist deutlich der Gedanke der Substitution ausgedrückt, denn die Ausführungen von Amsberg's können nicht so gemeint sein, daß vermögende Personen mit Geldstrafe, unvermögende mit Haft zu belegen seien, vielmehr wurde damit die Notwendigkeit einer ersatzweisen Bereitstellung der Haftstrafe neben die Geldstrafe hervorgehoben. So ist es denn heute nahezu unumstritten, daß eine Umwandlung einer Geldstrafe in eine Haftstrafe zulässig ist[88]). Dabei ist jedoch zu beachten, daß das Höchstmaß der ersatzweisen Haft 3 Tage beträgt, denn es geht nicht an, daß im Wege der Substitution die unmißverständliche Vorschrift des § 178 GVG., bei primärem Erlaß einer Haftstrafe das Maß von drei Tagen nicht zu überschreiten, umgangen wird. Das Mindestmaß hingegen beträgt auch hier einen Tag, da auch die Ersatzstrafe nach Tagen zu bemessen ist.

Gegen das Gesetz würde es allerdings verstoßen, wollte man Haft und Geldstrafe kumulativ nebeneinander verhängen, da hier der Wortlaut des § 178 GVG. unzweideutig entgegensteht, der als Strafe vorsieht: „Ordnungsstrafe in Geld o d e r bis zu drei Tagen Haft." Schon die Annahme der Möglichkeit, die Haftstrafe ersatzweise heranzuziehen, ist eine recht weite Auslegung des Gesetzes; auf das kumulative Nebeneinandertreten beider Strafen darf sie jedoch nicht ausgedehnt werden[89]).

Stellt eine Ungebühr vor Gericht gleichzeitig eine strafbare Handlung im Sinne des StGB., etwa eine Beleidigung, Erregung öffentlichen Aergernisses, Widerstand gegen die Staatsgewalt oder Körperverletzung dar, so obliegt die Aburteilung dieser Straftaten nicht dem Gericht, vor dem die Handlung begangen wurde, sondern es wird ein neues Strafverfahren in Gang gesetzt, und ein anderes Gericht entscheidet, § 183 GVG. Daß dennoch das Gericht, vor dem die Straftat geschah, über die gleiche Handlung als Ungebühr zu urteilen hat, widerspricht nicht dem Grundsatz „ne bis in idem", wiewohl wegen einer Handlung zwei Verfahren abrollen und auf zwei Strafen erkannt wird. Dies ergibt sich aus der Verschiedenheit der Ordnungs- und der Kriminalstrafe. Durch ein und dieselbe

---

[86]) Ebenso: OLG. Bd. 28, S. 237; a. A. OLG. Stuttgart vom 19. II. 1926 in JDR., 26. Jahrgang, S. 806.

[87]) Komm. Prot. I. Lesung, S. 30, 35. (Hahn Mat. I, 1, S. 341 ff.)

[88]) Ebenso: Bay. ObLG. 3. X. 1919; LZ. 1919, 1276; KG. 28. II. 1919; KGJ. 51, 443; OLG. Königsberg 20. VIII. 1919; ZStW. 41, 224.

[89]) Anscheinend a. A. Wild, S. 35.

Handlung sind hier zwei Rechtsgüter verletzt worden, einmal die Würde und das Ansehen des Gerichts und die Ordnung gerichtlichen Verfahrens, zum andern ein vor unberechtigten Angriffen zu schützendes Rechtsgut der Volksgemeinschaft. Für jene ist die Ordnungsstrafe zum Zwecke der beschleunigten Wiederherstellung eines geordneten Zustandes, für diese die Kriminalstrafe vorgesehen. Beide sind folglich verschiedene Aeußerungen staatlichen Lebens, so daß man hier nicht von einer zweimaligen Bestrafung sprechen kann [90]).

Hervorzuheben ist noch, daß die Entfernung des Täters aus dem Sitzungssaal auf Grund des § 178 nur dann möglich ist, wenn sofort auf Haft erkannt und die Haft anschließend vollstreckt wird. Verhängt das Gericht jedoch nur eine Geldstrafe, so ist eine Entfernung nur dann möglich, wenn der Täter sich gleichzeitig oder später ungehorsam gegen einen Befehl des Vorsitzenden stellt, da erst dann § 177 GVG. zur Anwendung kommt. Daß es möglich ist, die Ordnungsstrafe des § 178 GVG. neben der Maßregel des § 177 GVG. kumulativ zu verhängen, ergibt sich aus der rechtlichen Verschiedenheit dieser beiden Vorschriften. Im § 177 handelt es sich um eine reine Ordnungsmaßnahme ohne strafenden Charakter, indes § 178 GVG. eine Strafe ausspricht. Beide Vorschriften schließen sich also nicht gegenseitig aus.

IV. § 164 StrPrO. Das gerichtspolizeiliche Mittel der allgemeinen Polizei, die als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig wird, ist die Festnahme derjenigen Personen, die störend in eine Amtshandlung der Polizei eingreifen. Wann eine solche Störung vorliegt, ist nur im Einzelfall feststellbar, allgemeine Regeln lassen sich hierfür nicht errichten. Hierbei hat auch die Polizei nach freiem Ermessen zu beurteilen, ob ein Einschreiten erforderlich ist oder nicht, und dabei wird sie regelmäßig allgemein-polizeiliche Gesichtspunkte obwalten lassen.

Die Festnahme selbst kann erfolgen durch einfache Bewachung, durch Einschließen in einen allseits umschlossenen Raum oder auch durch Abführen zur Haft. Letztere Maßnahme ist zwar nicht ausdrücklich im § 164 StrPO. vorgesehen, doch kann auch sie als Festnahme gelten, falls es sich infolge hartnäckigen Widerstandes des Störers herausstellen sollte, daß die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse während der Amtshandlung auf andere Weise nicht möglich ist [91]). Die Festnahme darf zeitlich jedoch nicht über den Schluß der Amtsverrichtung hinaus ausgedehnt werden, und muß zudem spätestens mit Beginn des übernächsten Tages aufgehoben worden sein. Strafcharakter trägt die Maßregel der Festnahme nicht, sie ist lediglich Ordnungsmaßnahme, verwandt den gemäß § 177 GVG. getroffenen Anordnungen. Es ist daher zur Festnahme

[90]) Im Ergebnis ebenso: Krakenberger, S. 97; JR. 1931, I, S. 176.
[91]) So auch: Löwe-Rosenberg, a. a. O., § 164 StrPO.

einer Person auf Grund des § 164 StrPrO. eine schuldhafte Vornahme der Störung nicht erforderlich, so daß auch geisteskranke, betrunkene oder sonstige Personen, bei denen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, festgenommen werden können. Das Gleiche muß für die Polizei gelten, die gemäß § 82 MStGO. als Hilfsorgan der Militärstrafgerichtsbarkeit tätig wird; § 82 MStGO. entspricht dem § 164 StPO. voll und ganz.

E. Rechtsbefehle gegen gerichtspolizeiliche Maßnahmen.

Es ist den mit gerichtspolizeilichen Maßnahmen beschwerten Personen ein Mittel an die Hand gegeben, gegen diese Maßnahmen vorzugehen und zwar die Beschwerde des § 181 GVG. Diese kann jedoch nur gegen eine Ordnungsstrafe, sei es des Gerichtskollegiums gemäß § 178 GVG., sei es des einzelnen Richters gemäß § 178, 180 GVG., eingelegt werden [92]). Maßnahmen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Grund des § 176 GVG. sowie Ordnungsmaßregeln des Kollegiums und des Einzelrichters nach §§ 177, 180 GVG. sind nicht mit der Beschwerde angreifbar, gegen sie kann der Beschwerte zunächst nichts unternehmen.

Die Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe ist gemäß § 181 innerhalb der Frist von einer Woche einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Wird die Entscheidung in Anwesenheit des Beschwerten in der Sitzung verkündet, so beginnt sie also sofort, andernfalls beginnt sie mit der Zustellung des Ordnungsstrafbeschlusses [93]). Die Frist endigt gemäß § 187 I, 188 II BGB. mit dem Ablauf des Tages der darauffolgenden Woche, der durch seine Benennung dem Tage der Verkündung oder der Zustellung der Entscheidung entpricht, ist dieser Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis wird heute allgemein als zulässig anerkannt [94]) mit der Begründung, die angefochtene Maßnahme sei eine Strafmaßnahme, und bei Fristversäumnis in Strafverfahrensangelegenheiten könne gemäß § 44 StPO. ausnahmslos Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Man wird also auch hier bei unverschuldeter Fristversäumnis dem Beschwerten das Recht der wiederum befristeten Beschwerde zugestehen müssen.

---

[92]) OLG. Jena 11. V. 1906 DJZ. 1907, 832.

[93]) Löwe-Rosenberg, § 181 GVG., Anm. 4; OLG. Bamberg 18. VIII. 1900; OLG. R 2, 18; Delius, DGZ. 1914, 424.

[94]) Löwe-Rosenberg, § 181 GVG., Anm. 2; OLG. Marienwerder 18. V. 1912 bei v. Staff, DStRZ. 1914, 207; Durrieu, S. 61; Wild, S. 71.

Ueber die Beschwerde entscheidet das über dem erkennenden Gericht stehende Oberlandesgericht, § 181 III GVG. Bei welchem Gericht sie einzulegen ist, bestimmt das Gesetz nicht. Es ist daher anzunehmen, daß dies sowohl beim erkennenden Gericht als auch beim Beschwerdegericht erfolgen kann[95]). Auch dürfte es angängig sein, daß das erkennende Gericht, bei dem die Beschwerde eingelegt worden ist, über die Beschwerde insoweit entscheiden kann, als es der Beschwerde stattgibt, d. h., daß es die angefochtene Entscheidung aufheben oder mildern kann. In zivilprozeßualem Sinne wäre dann diese Beschwerde eine einfache, keine sofortige. Für diese Auffassung spricht zunächst, daß in der ZPO. die sofortige Beschwerde immer als solche bezeichnet worden ist, während hier das Wort „sofortige" fehlt, sodann aber entspricht es einem praktischen Bedürfnis, dem Kollegium das Mittel an die Hand zu geben, bei einem augenscheinlichen Fehlgriff seine Handlungsweise selber zu korrigieren, damit den Gang des Verfahrens zu beschleunigen und unnütze Nebenverfahren zu ersparen. Schließlich ergibt sich die Richtigkeit dieser Auffassung auch aus der Entstehungsgeschichte des § 181 GVG. (§ 183 alter Fassung). Ursprünglich war ein Zusatz zu dieser Vorschrift vorgesehen, der ausdrücklich bestimmte, daß das Gericht der Beschwerde selber abhelfen kann. Lediglich auf die Erklärung der Regierung hin, dieser Zusatz sei, da selbstverständlich, überflüssig, wurde der Zusatz gestrichen[96]). Man kann also auch nicht aus dem Umstand, daß die Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe, wie alle sofortigen Beschwerden, befristet ist, entnehmen, daß über diese Beschwerde nur das Beschwerdegericht in positivem wie in negativem Sinne entscheiden könne[97]), vielmehr steht es dem erkennenden Gericht frei, durch Aufhebung oder Milderung der Entscheidung der Beschwerde abzuhelfen[98]).

Lediglich der Beschwerte hat das Recht, Beschwerde zu führen. Nicht etwa kann die Gegenpartei oder der Staatsanwalt Beschwerde erheben gegen einen Ordnungsstrafbeschluß mit dem Ziele, dessen Verschärfung herbeizuführen. Ein reformatio in peius ist also ausgeschlossen. Der Grund hierfür liegt in der Natur der Beschwerde selber. Während im ordentlichen prozeßualen Verfahren gegen Urteile Berufung und Revison von dem Angeklagten und dem Staatsanwalt oder von beiden Parteien erhoben werden können, da in diesem Verfahren die Entscheidung über den Streitgegenstand selber angegriffen werden darf und soll, handelt es sich bei der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe um einen Rechtsbefehl gegen eine Verfahrensmaßnahme des Gerichts. In die Regelung des Verfahrens einzu-

---

[95]) OLG. Bd. 21, S. 191; Bd. 25, S. 276; Wild, S. 69, 70; a. A. OLG. Naumburg, Recht 1910, Nr. 378.

[96]) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages B. 277, S. 3149.

[97]) So: Durrieu, S. 58.

[98]) So auch: Krakenberger, S. 106.

greifen sind aber weder Parteien noch der Staatsanwalt befugt[99]). Nur der Beschwerte selber kann daher Beschwerde führen.

Einer besonderen Form bedarf die Beschwerde nicht. Sie kann mündlich oder schriftlich, persönlich oder auch durch einen Vertreter (Rechtsanwalt, Prozeßbevollmächtigter) eingelegt werden[100]). Wird sie noch in der Sitzung, in der die Ordnungsstrafe ausgesprochen worden ist, erhoben, so ist dies, wie die Festsetzung der Ordnungsstrafe, gemäß § 182 in das Protokoll aufzunehmen.

Die Beschwerde hat die Wirkung, daß der von einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung erlassene, angefochtene Ordnungsstrafbeschluß zunächst nicht vollstreckt werden kann, hat also aufschiebende Wirkung, § 181 Abs. II GVG. Insoweit tritt demzufolge auch § 179 GVG. außer Kraft, der anordnet, daß der Vorsitzende die Vollstreckung der Ordnungsstrafen unmittelbar zu veranlassen hat. Mit der Beschwerde angefochtene Ordnungsstrafbeschlüsse, die in der Sitzung vom Kollegium oder einem Einzelrichter gefaßt worden sind, können hingegen trotz eingelegter Beschwerde sofort vollstreckt werden. Eine aufschiebende Wirkung tritt hier gemäß § 181 Abs. II nicht ein. Daraus ist zu schließen, daß auch noch nach der Vollstreckung Beschwerde eingelegt werden kann[101]), soweit ein rechtliches Interesse daran besteht, was bei einer Geldstrafe stets, bei einer Haftstrafe regelmäßig anzunehmen sein wird. Maßgebend für die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde aus § 181 GVG. ist daher ausschließlich die Innehaltung der einwöchigen Frist. — Gegenüber dem über die Beschwerde entscheidenden Beschluß gibt es keine weitere Beschwerde.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß Ordnungsstrafen, die vom Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht festgesetzt worden sind, der Beschwerde nicht unterliegen. Das ist in § 181 GVG. ausdrücklich bestimmt.

---

[99]) Löwe-Rosenberg, § 181, Anm. 3.
[100]) OLG. Hamburg 17. XI. 1919; LZ. 1920, S. 583.
[101]) So auch: OLG. Königsberg 16. XII. 1926; DJZ. 1927, 1046.